

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 92

DIENSTAG, DEN 23. NOVEMBER

2010

## Inhalt:

	Seite		Seite
Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens .....	2305	Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalles nach dem UVPG .....	2307
Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans .....	2305	Öffentliche Sielanlagen .....	2308
Durchführungsgrundsätze „Job4000“ – Programm zur besseren beruflichen Integration besonders betroffener schwerbehinderter Menschen gemäß Sozialgesetzbuch – Neuntes Buch – (SGB IX) ...	2306	Einführung des Aufbaustudienganges Oper zum Wintersemester 2010/2011 .....	2308
Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht .....	2307	Prüfungsordnung für das Aufbaustudium Oper der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Konzertexamen .....	2308
Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalles nach dem UVPG .....	2307	Dritte Änderung der Ordnung der Wahlen zum Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg .....	2313
		Prüfungsordnung für den Studiengang European Master in Classical Cultures der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg ....	2314

## BEKANNTMACHUNGEN

### Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens

Der Senat beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), für das Gebiet südlich Sportplatzring in Stellingen den bestehenden Bebauungsplan zu ändern (Aufstellungsbeschluss E 5/10).

Eine Karte, in der das Plangebiet farblich angelegt ist, kann beim Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, während der Dienststunden eingesehen werden.

Das Gebiet wird wie folgt begrenzt: Westgrenze des Flurstücks 3623, über das Flurstück 2481 (Spannskamp), Westgrenzen der Flurstücke 4171 und 4169, Nord- und Westgrenze des Flurstücks 4171, über das Flurstück 4171, Nordgrenzen der Flurstücke 4171, 4170, 2504 und 4180, über das Flurstück 4180, Ostgrenzen der Flurstücke 4180 und 4181, über das Flurstück 2481 (Spannskamp), Ostgrenze des Flurstücks 2417, über die Flurstücke 2417, 2575, 3621, 3622 und 3623, Südgrenze des Flurstücks 3623 der Gemarkung Stellingen.

Durch den Bebauungsplan mit der beabsichtigten Bezeichnung Stellingen 64 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung geschaffen werden.

Hamburg, den 2. November 2010

Der Senat

Amtl. Anz. S. 2305

### Einleitung einer Änderung des Flächennutzungsplans

Der Senat beschließt nach § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), für das in der Karte zum Aufstellungsbeschluss gekennzeichnete Gebiet südlich des Sportplatzrings in Stellingen den Flächennutzungsplan zu ändern (Aufstellungsbeschluss F 10/10, „Neue Wohnbauflächen südlich Sportplatzring in Stellingen“).

Eine Karte zum Aufstellungsbeschluss, in der das Gebiet der Flächennutzungsplanänderung farblich angelegt ist, kann beim Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Stadt- und Landschaftsplanung, während der Dienststunden eingesehen werden.

Es ist beabsichtigt, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine städtebauliche Neuordnung zu schaffen. Die Fläche soll zukünftig als Wohnbaufläche und die bisherigen Kleingärten auf die zu schaffenden Flächen des Autobahndeckels verlagert werden.

Dementsprechend sollen im Flächennutzungsplan „Grünflächen“ in „Wohnbauflächen“ geändert werden.

Im Rahmen einer redaktionellen Anpassung des Flächennutzungsplans erfolgt auf Grund des vorhandenen und planungsrechtlich gesicherten Wohngebiets östlich und südlich des Spannskamp die ergänzende Darstellung von „Wohnbauflächen“.

Hamburg, den 2. November 2010

Der Senat

Amtl. Anz. S. 2305

**Durchführungsgrundsätze  
„Job4000“ – Programm zur besseren  
beruflichen Integration besonders  
betroffener schwerbehinderter Menschen  
gemäß Sozialgesetzbuch  
– Neuntes Buch – (SGB IX)**

§ 1

Zielsetzung

Seit dem Jahr 2007 wird in Hamburg das gemeinsame Programm des Bundes und der Länder „Job4000“ durch das Integrationsamt gemeinsam mit der Hamburger Agentur für Arbeit und dem Team.Arbeit.Hamburg – Hamburger Arbeitsgemeinschaft SGB II durchgeführt. Die zusätzlichen Leistungen dieses Arbeitsmarktprogrammes werden je nach individueller Notwendigkeit mit Leistungen der Regelförderungen des SGB II, SGB III und SGB IX kombiniert eingesetzt. Das Programm Job4000 bietet zusätzliche individuelle Förderung für arbeitslose schwerbehinderte Menschen an, die besondere Schwierigkeiten haben, auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt Fuß zu fassen. Der Personenkreis wird insbesondere über § 72 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX definiert.

§ 2

Maßnahmen und Mittelausstattung

Auch in den Jahren 2011 bis 2013 sollen mit besonderer Förderung des Integrationsamtes aus Mitteln der Ausgleichsabgabe schwerbehinderte Menschen in Hamburg in den ersten Arbeitsmarkt integriert werden.

§ 3

Zusammenarbeit

Die Durchführung des Programms Job4000 erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen dem Integrationsamt der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz, dem Jobcenter für schwerbehinderte Menschen – Team.Arbeit.Hamburg Hamburger Arbeitsgemeinschaft nach dem SGB II und der Agentur für Arbeit Hamburg.

§ 4

Neue Arbeitsplätze für schwerbehinderte Menschen

(1) Das Programm will in Hamburg zur Schaffung neuer Arbeitsplätze für die Zielgruppe beitragen. Mit der Förderung soll erreicht werden, dass ein geförderter Arbeitsplatz auch nach Ablauf der Förderung dauerhaft bestehen bleibt und die Zahl der beschäftigten schwerbehinderten Menschen in dem Betrieb durch den geförderten Arbeitsplatz steigt.

(2) Das Programm ermöglicht in Hamburg für die Zielgruppe in Verbindung mit Leistungen nach SGB II/SGB III eine bis zu fünfjährige Lohnkostenförderung. Hierzu stellt Job4000 zusätzliche Eingliederungszuschüsse im dritten und vierten bzw. vierten und fünften Beschäftigungsjahr bereit, die an die Arbeitgeber ausgezahlt werden. Voraussetzung hierfür ist eine mindestens zweijährige Gewährung von Eingliederungszuschüssen gemäß § 219 SGB III. Die sonstigen einschlägigen Regularien des SGB III werden angewendet.

(3) Die Höhe der Förderung im dritten und vierten bzw. vierten und fünften Förderjahr beträgt 30 % des Bruttolohnes und bei einem Wechsel aus einer Werkstatt für behinderte Menschen 50 % des Bruttolohnes unter Einschluss des

Arbeitgeberanteils zum Sozialversicherungsbeitrag. Der Wechsel aus Integrationsprojekten auf einen anderen sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplatz des ersten Arbeitsmarktes wird mit einem zweijährigen Lohnkostenzuschuss in Höhe von 50 % des Bruttolohnes unter Einschluss des Arbeitgeberanteils zum Sozialversicherungsbeitrag gefördert. § 220 SGB III findet Anwendung.

Bei einem Wechsel aus der WfbM in ein Integrationsprojekt nach § 132 SGB IX sollen die pauschaliert zu erbringenden Leistungen für einen besonderen Betreuungsaufwand nach § 134 SGB IX, der Ausgleich von außergewöhnlichen Belastungen nach § 27 SchwbAV, die Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen der Eingliederung nach dem SGB III und entsprechende Leistungen anderer Träger der beruflichen Rehabilitation insgesamt in einem angemessenen Verhältnis zum Bruttojahreseinkommen des schwerbehinderten Arbeitnehmers stehen. Erforderlichenfalls ist die Höhe der gewährten Leistung dem Arbeitgeberbruttolohn anzupassen.

(4) Geförderte Teilzeitarbeitsverhältnisse müssen eine Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden/Woche umfassen und sozialversicherungspflichtig sein.

(5) Die Leistungen zur Förderung von Arbeitsplätzen können bei den in § 3 genannten Stellen beantragt werden. Die Hamburger Integrationsfachdienste unterstützen nötigenfalls die Antragstellung. Die Einzelheiten des Verfahrens werden auf der Internetseite des Integrationsamtes der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz (<http://fhh.hamburg.de/stadt/Aktuell/behoerden/sozialesFamilie/beschaeftigungsfoerderung/integrationsamt/start.html>) bekannt gegeben.

§ 5

Unterbringung schwerbehinderter Menschen  
durch Integrationsfachdienste

(1) Mindestens 30 schwerbehinderte Menschen im Sinne des § 109 Absatz 2 SGB IX, insbesondere schwerbehinderte Schulabgänger und durch eine Werkstatt für schwerbehinderte Menschen für den allgemeinen Arbeitsmarkt vorbereitete schwerbehinderte Menschen, sollen mit Hilfe der Integrationsfachdienste in den allgemeinen Arbeitsmarkt integriert werden.

(2) Die Integrationsfachdienste erhalten eine pauschale Vergütung inklusive aller anfallenden vermittlungsbezogenen Kosten (Akquisition der Praktikums- und Arbeitsplätze, Beratung, Platzierung und Training der Menschen mit Behinderung) für jede Vermittlung eines schwerbehinderten Menschen aus einer WfbM in ein reguläres Arbeitsverhältnis beim Integrationsprojekt und anschließender Begründung eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses bei einem sonstigen Arbeitgeber des allgemeinen Arbeitsmarktes, das über den Zeitraum nach § 90 Absatz 1 Nummer 1 SGB IX hinaus Bestand hat, einen Betrag von bis zu 10 000,- Euro.

(3) Mit der Förderung soll eine dauerhafte berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt erreicht werden.

§ 6

Durchführung und Dokumentation

Die Gesamtverantwortung für die Durchführung und finanzielle Abwicklung des Programms in Hamburg liegt beim Integrationsamt der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz.

Die Dokumentation der geförderten Maßnahmen, die Organisation der Öffentlichkeitsarbeit, die Berichtserstellung sowie die Koordinierung der Zusammenarbeit mit den in § 3 genannten Stellen, erfolgt durch das Integrationsamt der Behörde für Soziales, Familie, Gesundheit und Verbraucherschutz.

## § 7

**Auszahlung der Förderleistung**

Die Auszahlung von Förderleistungen an Arbeitgeber nach dem Programm „Job4000“ erfolgt durch das Integrationsamt auf Rechtsgrundlage der von den in § 3 genannten Stellen ergangenen Förderbescheiden und deren fachlicher Befürwortung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen nach diesem Programm.

## § 8

**Vorrang gesetzlicher Ansprüche**

Die Leistungen des Programms sind zusätzliche Leistungen. Gesetzliche Leistungsansprüche sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und erst danach der Bedarf an den zusätzlichen Programmleistungen festzulegen. Es bestehen keine Rechtsansprüche auf die Leistungen aus dem Programm.

## § 9

**Laufzeit des Programms und Antragsschluss**

Förderanträge nach § 3 sollen bis zum 30. November 2013 gestellt werden. Die Förderung nach diesem Programm kann nur im Rahmen der verfügbaren Mittel erfolgen. Die Zahlbarmachung der Fördermittel muss bis zum 31. Dezember 2018 erfolgt sein.

Hamburg, den 8. November 2010

**Die Behörde für Soziales, Familie,  
Gesundheit und Verbraucherschutz**

Amtl. Anz. S. 2306

## Bekanntgabe des Ergebnisses einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles zur Feststellung, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht

Die Firma AVG-Abfallverwertungsgesellschaft mbH, Borsigstraße 2, 22113 Hamburg, hat bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – für ihre auf dem oben genannten Betriebsgrundstück gelegene Anlage zur thermischen Behandlung von Sonderabfällen die Genehmigung für eine wesentliche Änderung im Sinne von § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes beantragt. Die beabsichtigte Maßnahme beinhaltet die Erweiterung der Lagerflächen für flüssige und feste Abfälle durch die Nutzung einer freien Lagerfläche in der bestehenden Schlackesortierhalle und stellt ein Vorhaben im Sinne von § 2 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dar. Für ein derartiges Vorhaben ist gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3c UVP und Anlage 1 des UVP durch eine allgemeine Prüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVP aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswir-

kungen haben kann und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Die Begründung zu dieser Entscheidung kann nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt – Amt für Immissionsschutz und Betriebe – unter dem Aktenzeichen 140/10 eingesehen werden.

Hamburg, den 23. November 2010

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

Amtl. Anz. S. 2307

## Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalles nach dem UVP

Das Bezirksamt Eimsbüttel hat beim Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Abteilung Straßen und Gewässer (E/MR 23), die Zulassung eines Gewässerausbau „Umbau des Rückhaltebeckens Kollauteich“ in Hamburg-Schnelsen, Flurstück 4217, beantragt. Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 48 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) dar, für den nach Anlage 1 Nummer 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles notwendig ist.

Nach Vorprüfung des Einzelfalles gemäß UVP wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Bezirksamtes Eimsbüttel auf Grund Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Diese Feststellung ist beim Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Abteilung Straßen und Gewässer (E/MR 23), nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für die Öffentlichkeit zugänglich.

Hamburg, den 15. November 2010

**Das Bezirksamt Eimsbüttel**

Amtl. Anz. S. 2307

## Bekanntgabe des Ergebnisses einer standortbezogenen Vorprüfung eines Einzelfalles nach dem UVP

Das Bezirksamt Eimsbüttel hat beim Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Abteilung Straßen und Gewässer (E/MR 23), die Zulassung eines Gewässerausbau „Naturnahe Umgestaltung der Mühlenau zwischen Lampestraße und Möhlenort“ in Hamburg-Eidelstedt, Flurstücke 6230, 5176 und in Teilen 5174, beantragt. Das Vorhaben stellt einen Gewässerausbau nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 48 des Hamburgischen Wassergesetzes (HWaG) dar, für den nach Anlage 1 Nummer 13.18.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles notwendig ist.

Nach Vorprüfung des Einzelfalles gemäß UVP wird von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen. Das Vorhaben kann nach Einschätzung des Bezirksamtes Eimsbüttel auf Grund Prüfung unter Berücksichtigung der gesetzlichen Kriterien für die Vor-

prüfung des Einzelfalles keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben. Diese Feststellung ist beim Bezirksamt Eimsbüttel, Fachamt Management des öffentlichen Raumes, Abteilung Straßen und Gewässer (E/MR 23), nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes für die Öffentlichkeit zugänglich.

Hamburg, den 15. November 2010

**Das Bezirksamt Eimsbüttel**

Amtl. Anz. S. 2307

## Öffentliche Sielanlagen

### Veröffentlichung II/10

Folgende Siele sind betriebsfertig hergestellt worden:

#### Bezirksamt Hamburg-Mitte

1. Mischwassersiel im Weg Wildentenstieg von etwa 70 m südwestlich des Steinadlerweges etwa 20 m nach Südwesten,
2. Schmutzwassersiel in der Versmannstraße von der Shanghaiallee etwa 100 m nach Osten.

#### Bezirksamt Altona

Mischwassersiel im Ilse-Fromm-Michaels-Weg von der südlichen Einmündung in den Stiegekamp etwa 40 m nach Westen und von der nördlichen Einmündung in den Stiegekamp etwa 57 m nach Westen, von dort etwa 20 m nach Süden und von dort etwa 27 m nach Westen.

#### Bezirksamt Hamburg-Nord

Schmutzwassersiel im Weg Ochsenstieg zwischen dem Neuberger Weg und dem Weg Pferdnerstieg,

Schmutzwassersiel im Weg Pferdnerstieg vom Ochsenstieg etwa 80 m nach Westen,

Schmutzwassersiel im Weg Zum Ausspann von etwa 15 m westlich des Weges Ochsenstieg etwa 70 m nach Westen,

Schmutzwassersiel in der Ochsenweberstraße vom Pflugschmiedweg etwa 173 m nach Südwesten,

Schmutzwassersiel im Pflugschmiedweg,

Schmutzwassersiel im Weg Sporerstieg von etwa 30 m südöstlich der Ochsenweberstraße bis zum Ende des Weges.

#### Bezirksamt Bergedorf

Drucksiel als Schmutzwassersiel im Heinrich-Stubbe-Weg vom Neuengammer Hausdeich etwa 110 m nach Norden.

Gemäß § 6 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 12. September 2007 (HmbGVBl. S. 284), besteht für die an besielte Wege und Flächen grenzenden Grundstücke Anschlusspflicht.

### Aufhebung VI/10

Gemäß § 4 Absatz 4 des Hamburgischen Abwassergesetzes in der Fassung vom 24. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 258, 280), zuletzt geändert am 12. September 2007 (HmbGVBl. S. 284), wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil Horn-Geest, nachfolgend aufgeführte Sielanlage aufgehoben:

Mischwassersiel vom Weg Am Gojenboom auf der Höhe der Einmündung des Anna-Lühring-Weges etwa 20 m nach Süden auf Privatgrund.

Die Aufhebungsverfügung sowie die Begründung und der Lageplan können in der Zeit vom 24. November 2010 bis 23. Dezember 2010 in der Hamburger Stadtentwässerung, Zimmer 447, Stadtdeich 7, 20097 Hamburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Aufhebungsverfügung gilt mit Ende der Auslegfrist als allen gegenüber bekannt gemacht.

Gegen diese Aufhebungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Hamburger Stadtentwässerung, Abgabenabteilung, Stadtdeich 7, 20097 Hamburg, Widerspruch erhoben werden.

Hamburg, den 23. November 2010

**Hamburger Stadtentwässerung**

Amtl. Anz. S. 2308

## Einführung des Aufbaustudienganges Oper zum Wintersemester 2010/2011

Der Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 20. Oktober 2010 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2010 S. 473), die Einführung des Aufbaustudienganges Oper mit dem Ziel des Konzertexamens an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit Wirkung zum Wintersemester 2010/2011 beschlossen.

Hamburg, den 20. Oktober 2010

**Hochschule für Musik und Theater Hamburg**

Amtl. Anz. S. 2308

## Prüfungsordnung für das Aufbaustudium Oper der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Konzertexamen

Vom 20. Oktober 2010

Das Präsidium der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 9. November 2010 die vom Hochschulsenat am 20. Oktober 2010 auf Grund von § 85 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2010 S. 473), beschlossene Prüfungsordnung für das Aufbaustudium Oper der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mit dem Abschluss Konzertexamen gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

### I.

#### Allgemeiner Teil

#### § 1

Geltungsbereich, Zweck des Konzertexamens

(1) Diese Prüfungsordnung regelt Inhalte, Aufbau und das Prüfungsverfahren für den Aufbaustudiengang Oper mit dem Ziel des Konzertexamens (im Folgenden: Aufbaustudium Oper) der Hochschule für Musik und Theater Hamburg (im Folgenden: Hochschule).

(2) Das Konzertexamen bildet den Abschluss des Aufbaustudiums Oper.

(3) In der Prüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat fähig ist, hervorragende Leistungen als Solistin/Solist zu erbringen und den hohen künstlerischen Anforderungen der Opernbühne gerecht zu werden.

### § 2

#### Studienberechtigung

Zum Studium im Aufbaustudium Oper ist berechtigt, wer

1. die Prüfung im Master Oper oder im Diplomstudiengang Gesang, Studienrichtung Oper an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg mindestens mit der Gesamtnote „sehr gut“ (mindestens 1,3) bestanden hat und von der Prüfungskommission der Abschlussprüfung zum Weiterstudium empfohlen worden ist,
2. an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes die Prüfung im Masterstudiengang Oper, im Masterstudiengang Gesang oder die Prüfung im Diplomstudiengang Oper mit der Gesamtnote „sehr gut“ (mindestens 1,3) bestanden hat und seine künstlerische Befähigung entsprechend den in § 7 genannten Anforderungen in einer Aufnahmeprüfung nachgewiesen hat.

### § 3

#### Nachweis deutscher Sprachkenntnisse

Studienbewerberinnen und -bewerber aus nichtdeutschsprachigen Ländern müssen zusätzlich zum Nachweis einer künstlerisch-wissenschaftlichen Befähigung gute Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Die konkreten Prüfungsanforderungen ergeben sich aus § 4 der Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule für Musik und Theater Hamburg in der jeweils geltenden Fassung.

### § 4

#### Beginn des Studiums

Das Studium im Aufbaustudium Oper kann einmal jährlich zum Wintersemester aufgenommen werden. Der Aufnahmeantrag muss spätestens bis zum 1. April für das darauffolgende Wintersemester in der Hochschule eingegangen sein.

### § 5

#### Aufnahmeantrag für Studierende der Hochschule und Entscheidung über den Aufnahmeantrag

(1) Der Aufnahmeantrag für Studierende der Hochschule ist an das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses Oper in der in § 4 genannten Bewerbungsfrist zu richten.

(2) Die Entscheidung für die Aufnahme im Aufbaustudium Oper trifft die Prüfungskommission, die für die Abnahme der Master- bzw. Diplomprüfung der in § 2 Nummer 1 genannten Studiengänge zuständig ist.

(3) Die Entscheidung der Prüfungskommission nach Absatz 2 ist der bzw. dem Studierenden mitzuteilen. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

### § 6

#### Aufnahmeverfahren für Studierende der Hochschule

(1) Für die Entscheidung über die Aufnahme der Studienbewerberin bzw. des Studienbewerbers in das Aufbaustudium Oper geben die Mitglieder der zuständigen Prüfungskommission Voten darüber ab, ob das Aufbaustudium Oper empfohlen wird. Hierbei ist zu berücksichtigen, ob

der Studienbewerber eine hervorragende berufliche Eignung sowie besondere Studienleistungen hat erkennen lassen.

(2) Die zuständige Prüfungskommission entscheidet mit der Mehrheit ihrer Mitglieder über die Empfehlung zum Weiterstudium im Aufbaustudium Oper im Rahmen der Master- bzw. Diplomprüfung. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden Mitglieds der Prüfungskommission.

### § 7

#### Aufnahmeantrag für Studierende anderer Hochschulen

Studierende, die ihre Abschlussprüfung an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes abgelegt haben, haben ihrem Aufnahmeantrag folgende Unterlagen beizufügen:

- einen tabellarischer Lebenslauf,
- eine beglaubigte Abschrift des Master-/Diplom-Zeugnisses,
- ein Passbild, das auf der Rückseite mit dem Namen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers zu versehen ist,
- zwei Gutachten von profilierten Künstlerpersönlichkeiten, die die hervorragende Leistung der Bewerberin/des Bewerbers attestieren; eines der beiden Gutachten muss von der/dem Lehrenden der Hochschule erstellt werden, die/der die Bewerberin/den Bewerber unterrichten wird.

### § 8

#### Aufnahmeprüfung für Studierende anderer Hochschulen

(1) Studienbewerberinnen bzw. Studienbewerber nach § 2 Nummer 2 müssen ihre besondere künstlerische Befähigung für das Aufbaustudium Oper in einer Aufnahmeprüfung nachweisen.

(2) Für die Aufnahmeprüfung ist ein 60- bis 70-minütiges Programm einzureichen. Hiervon wählt die Aufnahmeprüfungskommission 20 Minuten aus. Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann nicht verlangen, in vollem Umfang geprüft zu werden.

(3) Die Leistungen der Studienbewerberin/des Studienbewerbers werden in geheimer Bewertung mit den Noten

- 1 = sehr gut,
- 2 = gut,
- 3 = befriedigend,
- 4 = ausreichend,
- 5 = mangelhaft

bewertet. Aus den Noten der Prüfenden wird eine Durchschnittsnote gebildet. Die Zulassung zum Aufbaustudium Oper erfolgt nur dann, wenn die Durchschnittsnote der Aufnahmeprüfung mindestens „sehr gut“ (1,3) lautet.

### § 9

#### Aufnahmeprüfungskommission für Studierende anderer Hochschulen

(1) Die Aufnahmeprüfung wird von Aufnahmeprüfungskommissionen abgenommen.

(2) Die Aufnahmeprüfungskommission für die Aufnahmeprüfung setzt sich wie folgt zusammen:

- den Professoren/Professorinnen, die im Master-Studiengang Oper die Hauptfächer Partienstudium und szenisch-musikalische Darstellung lehren,

- zwei Professoren/Professorinnen für das Hauptfach Gesang. Von diesen Professoren/Professorinnen müssen mindestens fünf an der Aufnahmeprüfung mitwirken.
- Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht können je ein Professor/Professorin für das Fach Sprecherziehung, Schauspiel und Bewegungstraining teilnehmen. Darüber hinaus können auch Studierende des Aufbaustudiums Oper an der Bewertung mündlicher Prüfungsleistungen beratend mitwirken.

(3) Die Mitglieder der einzelnen Aufnahmeprüfungskommissionen sowie das jeweilige vorsitzende Mitglied werden vom Prüfungsausschuss benannt.

#### § 10

##### Anwendung der Immatrikulationsordnung der Hochschule

Im Übrigen gilt für das Aufnahmeverfahren sowie für die Immatrikulation und Exmatrikulation die Immatrikulations- und Gasthörerordnung der Hochschule entsprechend.

## II.

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 11

##### Ziele des Studiums

Das Aufbaustudium vermittelt eine vertiefte künstlerisch-praktische Ausbildung im Hinblick auf die hohen Anforderungen des Musiktheaterbetriebs. Ziel des Aufbaustudiums Oper ist die höchste künstlerische Bühnenreife.

#### § 12

##### Abschlussprüfung

Die Konzertexamensprüfung bildet den Abschluss des Aufbaustudiums Oper. Auf Grund der erfolgreich abgelegten Prüfung wird eine Urkunde über das Konzertexamen ausgestellt.

#### § 13

##### Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit für das Aufbaustudium Oper beträgt zwei Semester. Das Konzertexamen ist zum Ende des zweiten Semesters abzulegen.

(2) In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen von diesem Zeitpunkt zulassen, insbesondere wenn die Frist infolge Krankheit oder wesentlicher zeitlicher Belastung durch Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerks nicht eingehalten werden kann.

#### § 14

##### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Aufbaustudiums Oper zuständig.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertretung werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe von der zuständigen Studiendekanin bzw. dem zuständigen Studiendekan eingesetzt. Die Amtszeit der Mitglieder und ihrer Stellvertretung beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein

Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertretung aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Professorinnen bzw. Professoren.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Studiendekanatsrat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(8) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

#### § 15

##### Prüfende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden für die Konzertexamensprüfung. Er kann die Bestellung dem Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses übertragen.

(2) Zu Prüfenden können Personen bestellt werden, die das Prüfungsfach oder ein verwandtes Fach an der Hochschule für Musik und Theater Hamburg lehren und mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Professorinnen bzw. Professoren können für alle Prüfungen ihres Fachgebietes zu Prüfenden bestellt werden. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, Lehrbeauftragte und künstlerisch-wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter können nur für den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff zu Prüfenden bestellt werden.

(3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfende bestellen, die nicht Mitglieder der Hochschule sind. Dazu zählen insbesondere profilierte Musikerpersönlichkeiten des Konzertlebens sowie Künstlerinnen und Künstler, die an den mit der Theaterakademie Hamburg kooperierenden Staatstheatern tätig sind.

(4) Die Prüfenden bestimmen die Prüfungsgegenstände. Die Prüfenden sind bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen nicht an Weisungen gebunden. Für mündliche Prüfungen und die Abschlussarbeit können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen (vgl. § 64 Absatz 5 HmbHG).

(5) Näheres regelt § 23.

#### § 16

##### Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

#### § 17

##### Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt oder nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). § 18 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

#### § 18

##### Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der oder die Studierende das Ergebnis seiner bzw. ihrer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Be-

nutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und das Konzertexamen gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn das Konzertexamen auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

#### § 19

##### Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Hochschule zuzuleiten.

#### III.

##### Konzertexamen

#### § 20

##### Zulassungsantrag, Entscheidung über die Zulassung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Konzertexamensprüfung ist am Ende des ersten Fachsemesters schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

1. das Prüfungsprogramm, das ein eigenes künstlerisches Profil und eine eigene dramaturgische Programmgestaltung kenntlich macht,
2. eine Erklärung darüber, ob die Studierende/der Studierende bereits eine Prüfung in einem Aufbaustudium Oper oder einem vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

(3) Ist es der Studierenden/dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann ihr/ihm der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Die Entscheidung wird der/dem Studierenden schriftlich mitgeteilt. Eine Ablehnung ist zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(5) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die/der Studierende nach Absatz 2 Nummer 2 an der Prüfung nicht teilnehmen kann,
2. das Prüfungsprogramm das eigene künstlerische Profil und eine eigene dramaturgische Programmgestaltung nicht ausreichend kenntlich macht.

(6) Der Zulassungsantrag ist verbindlich. Er kann in schriftlich zu begründenden Ausnahmefällen bis zu vier Wochen vor dem Prüfungstermin zurückgezogen werden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss.

#### § 21

##### Konzertexamen

(1) Das Konzertexamen besteht aus zwei Teilen:

1. einem öffentlichen Gesangsrezital mit Klavier gegebenenfalls unter Mitarbeit von Instrumental- oder Gesangspartnerinnen/-partnern (Dauer etwa 60 bis 80 Minuten reine Musikzeit).

Die Kandidatin/der Kandidat hat in dieser öffentlichen Darbietung nachzuweisen, dass sie/er höchsten professionellen Anforderungen entspricht. Der Programmschwerpunkt ist die Musiktheater-Opernliteratur. Das eigene künstlerische Profil und eine eigene dramaturgische Programmgestaltung soll kenntlich gemacht werden.

2. die Mitwirkung in einer öffentlichen Musiktheater-Produktion an der Hochschule oder an einer auswärtigen Theaterproduktion, falls eine Beteiligung an einer Hochschulproduktion nicht möglich ist.

#### § 22

##### Prüfungskommission und Verfahren.

(1) Das Konzertexamen wird vor mehreren Prüfenden (Prüfungskommission) abgelegt. Die Prüfungskommission besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die sich wie folgt zusammensetzen:

- Professorinnen bzw. Professoren aus der Fachgruppe Oper, die die Hauptfächer Partienstudium oder szenisch-musikalischer Unterricht unterrichten,
- und zwei Professorinnen bzw. Professoren der Fachgruppe Gesang, die das Hauptfach Gesang unterrichten.

(2) Lehrbeauftragte, die die genannten Hauptfächer unterrichten, können nur den in ihren Lehrveranstaltungen dargebotenen Prüfungsstoff prüfen.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird vom Vorsitzenden Mitglied und dem protokollführenden Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet und bleibt bei den Prüfungsakten. Die Note „nicht bestanden“ ist im Protokoll zu begründen.

(4) Die Bewertung wird der Kandidatin/dem Kandidaten unverzüglich mitgeteilt und auf Wunsch begründet.

(5) Das Konzertexamen ist öffentlich. Die Öffentlichkeit ist Bestandteil dieser Prüfung und entspricht dem Ziel der Operausbildung. Die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse sind nicht öffentlich.

#### § 23

##### Bewertung der Prüfungsleistung, Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Die Prüfungsleistungen werden mit

- mit Auszeichnung bestanden,
- bestanden,
- nicht bestanden

bewertet.

(2) Die beiden Prüfungen des Konzertexamens sind bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Prüfungsleistung jeweils mit „bestanden“ bewertet hat. Bei Stimmgleichheit gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Die Note „mit Auszeichnung bestanden“ bedarf in einer weiteren Abstimmung der Mehrheit der Prüfungskommission. Bei Stimmgleichheit gilt die Prüfung als „bestanden“.

(3) Die Konzertexamensprüfung ist bestanden, wenn beide Prüfungen jeweils mit mindestens „bestanden“ bewertet worden sind.

(4) Aus den beiden Prüfungen wird eine Gesamtnote gebildet. Diese lautet „mit Auszeichnung bestanden“, wenn beide Prüfungen jeweils mit „mit Auszeichnung bestanden“ bewertet wurden. Wurde ein Prüfungsteil nur mit „bestanden“ bewertet, lautet die Gesamtnote „bestanden“.

#### § 24

##### Wiederholung

(1) Ein nicht beständenes Konzertexamen kann einmal wiederholt werden.

(2) Die Konzertexamensprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde oder als mit „nicht bestanden“ bewertet gilt.

(3) Ist die Konzertexamensprüfung endgültig nicht bestanden, stellt das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses einen Bescheid aus mit Angaben aller Prüfungsleistungen und den Gründen für das Nichtbestehen des Konzertexamens. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der bzw. dem Studierenden bekannt zu geben.

#### § 25

##### Urkunde über das Konzertexamen

(1) Über die bestandene Konzertexamensprüfung ist unverzüglich eine Urkunde auszustellen. Die Urkunde enthält Angaben über die Konzertexamensprüfungen einschließlich der erzielten Noten und der Gesamtnote. Die Urkunde trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.



(2) Die Urkunde wird durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Studiendekanin bzw. den Studiendekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

#### § 26

##### Ungültigkeit der Konzertexamensprüfung, Behebung von Prüfungsmängeln

Waren die Voraussetzungen für die Ablegung einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Prüfling vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung für „nicht bestanden“ und die Konzertexamensprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### § 27

##### Einsicht in die Prüfungsakten

Bis zu einem Jahr nach Abschluss der Konzertexamensprüfungen wird vom Vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag des Prüflings in angemessener Frist Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt, soweit diese nicht bereits ausgehändigt worden sind.

#### § 28

##### Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt rückwirkend zum 1. Oktober 2010 in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 aufgenommen haben.

Hamburg, den 20. Oktober 2010

**Hochschule für Musik und Theater Hamburg**

Amtl. Anz. S. 2308

#### Studienverlaufsplan

##### 1. Semester

###### Aufbaumodul Musiktheater A

1 SWS Gesang	6 CP
1,5 SWS Partienstudium	12 CP
1,5 SWS Szenischer Unterricht	12 CP

##### 2. Semester

###### Abschlussmodul Musiktheater B

1 SWS Gesang	6 CP
1,5 SWS Partienstudium	12 CP
1,5 SWS Szenischer Unterricht	12 CP

Prüfung: – Gesangsrezital

– Mitwirkung in einer öffentlichen  
Musiktheaterproduktion

## Dritte Änderung der Ordnung der Wahlen zum Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg

Vom 20. Oktober 2010

Der Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg hat am 20. Oktober 2010 gemäß § 85 Absatz 1 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes

in der Fassung vom 18. Juli 2001, zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Juli 2010 (HmbGVBl. 2001 S. 171, 2010 S. 473), die dritte Änderung der Ordnung der Wahlen zum Hochschulsenat der Hochschule für Musik und Theater Hamburg vom 18. Februar 2004, zuletzt geändert am 28. Mai 2008 und 18. Juni 2008 (Amtl. Anz. 2004 S. 678, 2008 S. 1412), in der nachstehenden Fassung beschlossen.

### Artikel I

- § 8 wird wie folgt geändert:

„§ 8

#### Wahlorgane

(1) Wahlorgane sind der Wahlausschuss, der Wahlprüfungsausschuss, die Wahlleiterin oder der Wahlleiter und bei Urnenwahl der Wahlvorstand.

(2) Die Wahlorgane sind im Rahmen ihres Aufgabebereiches unabhängig und zu unparteiischer und gewissenhafter Erfüllung ihres Amtes verpflichtet.

(3) An Entscheidungen und Beratungen der Wahlorgane dürfen Kandidierende, wenn sie von der Entscheidung selbst betroffen sind, nicht mitwirken. Kandidierende dürfen nicht Mitglieder des Wahlvorstands sein.“

- Nach § 11 wird folgender neuer Paragraph 11 a eingefügt:

„§ 11 a

#### Wahlvorstand

(1) Für die Urnenwahl setzt die Wahlleitung einen Wahlvorstand ein. Er ist so zusammenzusetzen, dass zu jeder Zeit der Wahlhandlung mindestens zwei Wahlvorstandsmitglieder gleichzeitig anwesend sind. Gehören dem Wahlvorstand mehr als zwei Mitglieder an, wählen diese sich eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden, die bzw. der die Anwesenheitszeiten und Aufgaben der Wahlvorstandsmitglieder einteilt.

(2) Der Wahlvorstand eröffnet und schließt den Wahlvorgang der Urnenwahl. Er überwacht die Ordnungsmäßigkeit der Stimmabgabe. Er führt darüber und über besondere Vorkommnisse während des Wahlvorgangs eine Niederschrift. Die Wahlvorsteherinnen oder Wahlvorsteher sind verantwortlich für die sichere Aufbewahrung der Urne. Die Urne ist bei jeder Unterbrechung des Wahlvorgangs und nach dessen Beendigung zu versiegeln. Nach Schluss des Wahlvorgangs übergibt der Wahlvorstand die ungeöffnete Wahlurne der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter.

(3) Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum. Er regelt bei Andrang den Zutritt. Jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler ist unzulässig.“

- § 12 wird wie folgt geändert:

„§ 12

#### Ort und Zeit der Wahlen

(3) Mit der Bekanntmachung werden die Stichtage für die Feststellung der Wahlberechtigung, die Wahltage, die Sitzverteilung sowie die Auslegung des Wählerverzeichnisses bekannt gemacht, bei der Wahl der Gruppe der Studierenden außerdem Einzelheiten des Wahlverfahrens wie Art der Wahl, Ort und Öffnungszeiten der Wahllokale und die Möglichkeit einer Briefwahl. Ferner ergeht mit der Bekanntmachung die Aufforderung an die Wahlberechtigten, innerhalb einer von der Wahlleiterin oder vom Wahlleiter festzusetzenden Frist Wahlvorschläge einzureichen.

(4) Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter bestimmt die Wahltage, an denen die Wahlhandlungen durchzuführen

sind. Wahltag ist bei Urnenwahlen der Tag des Abschlusses der Urnenwahl, bei Briefwahlen der letzte Tag, bis zu dem Briefwahlunterlagen der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter zugegangen sein müssen.“

4. § 17 wird wie folgt geändert:

„§ 17

#### Art der Wahl

(1) Die Wahl der Gruppe der Studierenden zum Hochschulsenat kann als Urnenwahl oder Briefwahl durchgeführt werden. Die Wahl der übrigen Mitglieder des Hochschulsenats ist als Briefwahl durchzuführen.

(2) Falls eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter der Gruppe der Studierenden voraussichtlich am Wahltermin verhindert ist, ihre oder seine Stimme im Wahlraum abzugeben, kann sie oder er von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen. Der Antrag auf Briefwahl ist bis spätestens 10 Tage vor dem ersten Tag der Urnenwahl schriftlich an den Wahlleiter oder die Wahlleiterin zu richten. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, Email oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt.“

5. Nach § 17 wird folgender neuer Paragraph 17 a eingefügt:

„§ 17 a

#### Urnenwahl

(1) Wird die Wahl für die Gruppe der Studierenden zum Hochschulsenat als Urnenwahl durchgeführt, bestimmt die Wahlleitung Zeit und Ort der Wahl.

(2) Der Wahlraum muss die unbeobachtete Kennzeichnung des Stimmzettels ermöglichen.

(3) Der Wahlvorstand händigt der Wahlberechtigten oder dem Wahlberechtigten die Wahlunterlagen aus, nachdem die oder der Wahlberechtigte die Teilnahme an der Wahl durch Unterschrift im Verzeichnis der Wählerinnen und Wähler bestätigt hat. Die Wahlberechtigten weisen auf Verlangen des Wahlvorstands ihre Identität durch Vorlage des Studierendenausweises nach. Nach Stimmabgabe legen die Wählerinnen und Wähler den Stimmzettel in die Wahlurne.

(4) Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist so lange zu sperren, bis die anwesenden Wählerinnen und Wähler ihre Stimme abgegeben haben. Sodann erklärt der Wahlvorstand die Wahlhandlung für beendet.“

### Artikel II

Die Regelungen des Artikels I gelten erstmals für die Wahlen zum Hochschulsenat für die Amtszeit ab dem 1. April 2011.

Hamburg, den 20. Oktober 2010

**Hochschule für Musik und Theater Hamburg**

Amtl. Anz. S. 2313

## Prüfungsordnung für den Studiengang European Master in Classical Cultures der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg

Vom 17. Februar 2010

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 19. Juli 2010 die von der Fakultät für Geisteswissenschaften am 17. Februar 2010 auf Grund von § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 23, 107) beschlossene Prüfungsordnung für den Studiengang European Master in Classical Cultures gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

### Präambel

Der European Master in Classical Cultures ist ein international integrierter, interdisziplinärer Studiengang der Klassischen Altertumswissenschaften (Alte Geschichte, Klassische Archäologie, Klassische Philologie), der von elf Universitäten in acht europäischen Ländern getragen wird. Die Basis des Studienganges bildet das obligatorische Studium an mindestens zwei verschiedensprachigen, optional an maximal drei Partneruniversitäten. In den beteiligten Universitäten finden sich, in unterschiedlicher Ausstattung, den altertumswissenschaftlichen Kernbereichen benachbarte Disziplinen, die im Rahmen des Masterstudienganges als Einzelmodul im Erweiterungsbereich studiert werden können, so zum Beispiel Altorientalistik, Ägyptologie, Provinzialrömische Archäologie, Prähistorie verschiedener Regionen Europas, Byzantinistik, Judaistik.

### § 1

#### Geltungsbereich, Akademischer Grad

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für den von der Fakultät für Geisteswissenschaften angebotenen Studiengang European Master in Classical Cultures (im Folgenden: Master-Studiengang).

(2) Auf Grund der bestandenen Masterprüfung gemäß § 15 verleihen die Partneruniversitäten ihren spezifischen akademischen Grad, die Universität Hamburg den Master of Arts (M.A.).

Die Verleihung des akademischen Grades durch eine dritte Partneruniversität ist möglich, wenn der oder die Studierende an der betreffenden Universität Module im Umfang von mindestens 30 ECTS-Punkten absolviert hat. Es wird die Berechtigung zur Führung nur eines akademischen Grades erworben.

Die Universität Hamburg verleiht den akademischen Grad „Master of Arts (M.A.)“ an Studierende, die die unter Buchstabe a) oder b) genannten Bedingungen erfüllen:

- a) Die Masterprüfung wurde an der Universität Hamburg abgelegt und
  - mindestens zwei Module wurden an der Universität Hamburg abgelegt und
  - an der Universität Hamburg wurden Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 30 ECTS-Punkten absolviert.
- b) Die Masterarbeit wurde an einer der Partneruniversitäten abgelegt;
  - mindestens drei Module wurden an der Universität Hamburg abgelegt,

- an der Universität Hamburg wurden Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 40 ECTS-Punkten absolviert.

## § 2

### Ziel des Studiengangs

Ziel des Studienganges ist es, den Studierenden die wissenschaftlichen Kenntnisse, die interdisziplinären, problemorientierten Analyse-, Darstellungs- und Vermittlungskompetenzen im Bereich der Altertumswissenschaften als Grundlage der europäischen Kultur auf hohem Niveau zu vermitteln und sie zur Aufnahme der Promotion, zur weiteren Arbeit in Wissenschaft und Forschung und zur Tätigkeit in Arbeitsfeldern kultureller Ausrichtung zu befähigen. Zudem sollen insbesondere sprachliche und interkulturelle Kompetenzen der Studierenden sowie das Bewusstsein für die Selbstverständlichkeit internationaler Kooperation so gestärkt werden, dass sie in Institutionen von Wissenschaft, Bildung und Kultur auf dem europäischen und internationalen Arbeitsmarkt qualifiziert tätig sein können.

## § 3

### Durchführung des Studiengangs

(1) Der Studiengang wird gemeinsam von der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg mit folgenden anderen Universitäten durchgeführt:

- Münster (Koordination),
- Freiburg/Br.,
- Poznań,
- Innsbruck,
- Toulouse,
- Perugia,
- Roma Tre,
- Athen,
- Nikosia,
- Istanbul.

(2) Das Studiengangs- und Lehrveranstaltungsmanagement liegt in der Regel beim Fachbereich Geschichte.

(3) Es wird ein Koordinatorenrat gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus den Studiengangskoordinatoren und -koordinatorinnen der am Studiengang beteiligten Universitäten.

(4) Der Koordinatorenrat beschließt über alle den Studiengang betreffenden Fragen, insbesondere entscheidet er auf der Grundlage der §§ 5 bis 7 über die Aufnahme von Studierenden in den Masterstudiengang des jeweils folgenden Studienjahres und erstellt nach Vorlage des oder der Vorsitzenden das Lehrprogramm für ein Jahr.

(5) Soweit dadurch Kompetenzen von staatlichen oder universitären Organen nach nationalem Recht betroffen sind, sind diese Entscheidungen als Empfehlungen zu betrachten. Der Koordinatorenrat kann einzelne Aufgaben auch an einen kleineren Ausschuss bestehend aus Mitgliedern des Koordinatorenrates delegieren.

(6) Darüber hinaus entscheidet der Koordinatorenrat über die Beteiligung neuer Partner an dem Studiengang.

(7) Der Studiengang muss an mindestens zwei und darf an höchstens drei der genannten Universitäten studiert werden. Dabei sind an zwei Partneruniversitäten in Ländern mit verschiedenen Landessprachen jeweils mindestens 30 ECTS-Punkte zu erwerben.

Zum Erwerb des akademischen Grades sind gegebenenfalls darüber hinausgehende hochschulspezifische Bedingungen zu erfüllen.

(8) Sowohl die speziellere Information über den Studiengang als auch die individuelle Beratung über den Studienverlauf liegen in erster Linie bei den jeweiligen Koordinatoren und Koordinatorinnen der beteiligten Universitäten. Die Betreuung der Studierenden übernehmen je nach Schwerpunktbildung in den drei Bereichen die Koordinatoren und Koordinatorinnen selbst oder die entsprechenden Fachvertreter und Fachvertreterinnen.

## § 4

### Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und die weiteren durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben werden Prüfungsausschüsse gebildet. Einem Prüfungsausschuss gehören an: drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden habilitierten Dozentinnen und Dozenten, ein Mitglied aus der Gruppe des akademischen Personals einschließlich der dieser Gruppe zuzuordnenden nicht habilitierten Dozentinnen und Dozenten sowie ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden auf Vorschlag der jeweiligen Gruppe vom zuständigen Fakultätsorgan gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt den Vorsitzenden oder die Vorsitzende sowie dessen Stellvertreter oder deren Stellvertreterin aus dem Kreise der dem Prüfungsausschuss angehörenden Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer.

(3) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, darunter der oder die Vorsitzende oder der oder die stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des oder der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit. Die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind zu protokollieren.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Dekanat sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Der Prüfungsausschuss sorgt ferner dafür, dass die Termine für die Modulprüfungen rechtzeitig festgelegt und bekannt gegeben werden.

(6) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung über die Note und deren Bekanntgabe.

(7) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen

Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der bzw. dem Studierenden unverzüglich schriftlich mit Begründung unter Angabe der Rechtsgrundlage mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(9) Der Prüfungsausschuss kann Anordnungen, Festsetzungen von Terminen und andere Entscheidungen, die nach dieser Ordnung zu treffen sind, insbesondere die Bekanntgabe der Melde- und Prüfungstermine sowie Prüfungsergebnisse, unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen mit rechtlich verbindlicher Wirkung durch Aushang beim Prüfungsamt, im Internet oder in sonstiger geeigneter Weise bekannt machen.

## § 5

### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Für den Zugang zum Masterstudium bestehen folgende Zulassungsvoraussetzungen:

- a) ein fachlich einschlägiger erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Fachlich einschlägig ist insbesondere ein Studium im Bereich der Alten Geschichte, der Klassischen Archäologie und der Klassischen Philologie.
- b) Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau des Testes Deutsch als Fremdsprache (TestDaF) mit mindestens 15 Punkten oder der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit der Bewertung DSH 2, sowie funktionale Kenntnisse auf hohem Verständigungsniveau in zwei weiteren modernen Sprachen (davon mindestens eine offizielle Sprache einer der Partneruniversitäten). Nachweis von (Alt)Griechisch- oder Lateinkenntnissen.

(2) Über das Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen entscheidet der Koordinatorenrat.

## § 6

### Zulassungsantrag

Der Zulassungsantrag ist fristgerecht an den Vorsitzenden des Koordinatorenrates zu richten.

Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. Nachweise über das Vorliegen eines ersten berufsqualifizierenden Abschlusses gemäß § 5 Absatz 1 a). Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Abschlusszeugnis vor, so muss eine vorläufige Bescheinigung darüber eingereicht werden, dass mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend 150 ECTS-Kreditpunkten) eingegangen sind. Das Abschlusszeugnis ist im Falle der Zulassung bei der Einschreibung vorzulegen.
2. Nachweise über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß § 5 Absatz 1 b).
3. Lebenslauf.
4. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. durch ein Transcript of Records).
5. Eine schriftliche Bewerbung um Aufnahme in den Studiengang, in welcher Motivation, wissenschaftliche Interessenschwerpunkte, angestrebte Studiumsschwerpunkte innerhalb des Kernbereichs sowie die Erwartungshaltung an den Studiengang erläutert werden (maximal 5 Seiten DIN-A4).
6. Gegebenenfalls weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargestellt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über

Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen, die Bachelorarbeit bzw. eine repräsentative schriftliche Hausarbeit aus dem Bachelorstudium).

Die Zulassung ist abzulehnen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Unterlagen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht.

## § 7

### Auswahlverfahren

(1) Übersteigt die Zahl der Bewerbungen, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 1 erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt. Die Auswahlentscheidung wird vom Koordinatorenrat nach dem Grad der Eignung und Motivation der Bewerberinnen und Bewerber getroffen. Die Auswahl erfolgt nach folgenden Kriterien:

- a) Ergebnis des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses;
- b) schriftliche Begründung der Studien- und Berufszielwahl (Bewerbungsschreiben);
- c) einschlägige Berufsausbildungen und praktische Tätigkeiten.

(2) Der Koordinatorenrat wählt nach den Kriterien des Absatzes 1 eine der Zahl der Studienplätze entsprechende Anzahl von Bewerbern und Bewerberinnen aus und lässt diese zu. Die Kriterien a) bis c) werden dabei zu gleichen Teilen gewichtet. Die Kriterien b) und c) werden nach der Notenskala bewertet.

(3) Die Zulassung kann unter Vorbehalten, Auflagen und Bedingungen erfolgen.

(4) Wird bei der Bewerberin oder dem Bewerber die besondere Eignung festgestellt und ihr oder ihm auf Grund ihrer oder seiner Platzierung auf der Rangliste ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie oder er unverzüglich nach Beendigung des Verfahrens einen schriftlichen Bescheid.

Den Bescheid erstellt der Vorsitzende des Koordinatorenrats.

Die Namen der an jeder Partnerinstitution zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber werden den einzelnen Instituten umgehend mitgeteilt.

Im Bescheid setzt der geschäftsführende Vorstand des Koordinatorenrats eine Frist für die Abgabe der Erklärung, ob die Bewerberin oder der Bewerber den Studienplatz annimmt. Lehnt die Bewerberin oder der Bewerber den angebotenen Studienplatz ab, wird dieser der oder dem auf der Rangliste Nächstplatzierten zugewiesen. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber innerhalb der Annahmefrist die Erklärung abzugeben, gilt dies als Ablehnung.

## § 8

### Inhalt, Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Inhalt des Studienganges ist die Vermittlung von vertieftem Wissen und Verständnis der Geschichte, Literatur, der materiellen und ideellen Hinterlassenschaften der griechisch-römischen Antike im Mittelmeerraum und der benachbarten Regionen in einem europäischen und interdisziplinären Rahmen. Die Regelstudienzeit des Studienganges beträgt vier Semester.

(2) Der Studiengang ist modular aufgebaut. Zahl, Umfang und Inhalt der Module und die Modulvoraussetzungen sind im Rahmen der Modulbeschreibungen geregelt.

## § 9

**Module und Leistungspunkte**

(1) Module sind thematisch in sich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander bezogenen Lehrveranstaltungen bestehen. In den Modulen wird eine Teilqualifikation des Qualifikationsziels des Studiengangs vermittelt. Ein Modul schließt grundsätzlich mit einer Prüfung (Modulprüfung) ab. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in LP ausgewiesen. Dabei entspricht 1 LP in der Regel einer Arbeitsbelastung von 25 bis 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Masterarbeit 120 LP. Der Erwerb von LP ist an das Bestehen der Modulprüfungen gebunden.

(2) Der Studiengang gliedert sich in drei Studienbereiche:

- Kernbereich,
- Vertiefungsbereich,
- Erweiterungsbereich.

Als weitere Elemente treten das interdisziplinäre Blockseminar, eine Praktikumsphase und das Abschlussmodul (Masterarbeit + mündliche Prüfung) hinzu.

Der **Kernbereich** umfasst die drei Fachgebiete: Alte Geschichte, Klassische Philologie und Archäologie und insgesamt 5 Module, die in Bezug auf diese drei Fachgebiete im Verhältnis 2:2:1 zu wählen sind.

Zum Beispiel:

- Alte Geschichte 2 Module, Klassische Philologie 2 Module, Klassische Archäologie 1 Modul oder

- Alte Geschichte 2 Module, Klassische Archäologie 2 Module, Klassische Philologie 1 Modul oder
- Klassische Philologie 2 Module, Klassische Archäologie 2 Module, Alte Geschichte 1 Modul.

Innerhalb des Kernbereichs wird zwischen **Einführungsmodul** und **Schwerpunktmodul** unterschieden.

Das **Einführungsmodul** dient der Vermittlung von umfassendem Grundlagenwissen des jeweiligen Kernbereichs. Da die Aufnahme in den Studiengang das Vorhandensein solcher Kenntnisse in zumindest zwei Kernbereichen zur Voraussetzung hat, dürfen Studierende allenfalls in nur einem Kernbereich ein Einführungsmodul belegen und haben im Übrigen die entsprechenden Schwerpunktmodule zu wählen. Ob überhaupt ein Einführungsmodul in einem der Kernbereiche zu belegen ist, wird im Rahmen des Aufnahmeverfahrens entschieden.

Der **Vertiefungsbereich** umfasst zwei Module, deren inhaltliche Bestimmung den entsprechenden Modulbeschreibungen zu entnehmen ist.

Die Inhalte des **Erweiterungsmoduls**, des **Praktikums**, **interdisziplinären Blockseminars** und **Abschlussmoduls** sind ebenfalls den entsprechenden Modulbeschreibungen zu entnehmen.

Jedes Modul des Studienganges – mit Ausnahme des interdisziplinären Blockseminars und des Praktikums – umfasst mindestens 10 ECTS-Kreditpunkte, die in den unter § 10 aufgeführten Lehrveranstaltungsarten zu erwerben sind, von denen pro Modul mindestens ein Kurs wenigstens 5 ECTS-Kreditpunkte umfassen muss.

**Mögliche Studienverlaufstruktur European Master in Classical Cultures**

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester
Kernbereich 1 (Alte Geschichte) 10 ECTS (7 %)	Kernbereich 4 (Alte Geschichte) 10 ECTS (7 %)		Masterarbeit + Begleitendes Kolloquium 30 ECTS (40 %)
Kernbereich 2 (Klassische Philologie) 10 ECTS (7 %)	Kernbereich 5 (Klassische Philologie) 10 ECTS (7 %)		
	Kernbereich 3 (Klassische Archäologie) 10 ECTS (7 %)		
	Vertiefungsbereich 1 (Sprache) 10 ECTS 7,5 %		
	Vertiefungsbereich 2 (Methodik) 10 ECTS (7,5 %)		
	Erweiterungsbereich 10 ECTS (5 %)		
	Interdisziplinäres Blockseminar 5 ECTS (2,5 %)		
	Praktikum 5 ECTS (2,5 %)		
30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS

**Erläuterungen**

Die Fachrichtungen Alte Geschichte, Klassische Philologie und Archäologie sind im Verhältnis 20:20:10 zu absolvieren, so dass sich drei Varianten ergeben: Alte Geschichte/Klassische Philologie + Klassische Archäologie (wie hier im Schema), oder Alte Geschichte/Klassische Archäologie + Klassische Philologie oder Klassische Archäologie/ Klassische Philologie + Alte Geschichte.

Die 10 ECTS, die im Rahmen des interdisziplinären Blockseminars und des Praktikums erworben werden, können wahlweise auf das 2. und/oder 3. Semester verteilt werden; entsprechend können 10 ECTS in den Modulen Vertiefungsbereich 1 und Kernbereich 3 gegebenenfalls auch noch im 3. Semester erworben werden.

**§ 10****Lehrveranstaltungsarten**

- (1) Lehrveranstaltungen sind insbesondere:
- Vorlesungen zur ausführlichen Darstellung eines Stoffgebietes,
  - Übungen zur Vertiefung und Anwendung des Vorlesungsstoffes,
  - Seminare zur selbstständigen Erarbeitung von Wissen sowie dessen Vermittlung,
  - Praktika,
  - Lektürekurse.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten.

**§ 11****Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in vergleichbaren anderen Universitäten und Hochschulen erbracht wurden, sind bis zu 50 % der Gesamtleistungspunkte nach § 9 anzurechnen, sofern sie gleichwertig sind. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie nach Art, Inhalt und Umfang den Anforderungen dieses Studienganges im Wesentlichen entsprechen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.
- (2) Über die Anrechnung nach Absatz 1 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

**§ 12****Nachteilsausgleich für behinderte und chronisch kranke Studierende**

- (1) Macht ein Studierender bzw. eine Studierende glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist der Behindertenbeauftragte bzw. die Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden.

**§ 13****Prüfende**

- (1) Die Bestellung der Prüfer und Prüferinnen erfolgt durch den Prüfungsausschuss nach Maßgabe der Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Prüfende für die Modulprüfungen sind grundsätzlich die für die Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls verantwortlichen Lehrenden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Der Prüfungsausschuss kann auch Prüfer bzw. Prüferinnen bestellen, die nicht Mitglieder der Universität sind.

**§ 14****Modulprüfungen**

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung in kontrollierter Form abgeschlossen (Modulprüfung). Die Teilnahme an einer Modulprüfung setzt die regelmäßige Teilnahme an den für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen voraus. Regelmäßig teilgenommen hat grundsätzlich, wer nicht mehr als 15 % der Lehrveranstaltungen eines Moduls versäumt hat. Für jede Modulprüfung muss die erste Prüfungsmöglichkeit wahrgenommen werden.

(2) Modulprüfungen finden in der von den Prüfern und Prüferinnen nach Maßgabe der in der Modulbeschreibung festgelegten Form zu den festgesetzten Terminen statt. Die Modulprüfung wird regelmäßig im Anschluss an die jeweilige Lehrveranstaltung abgenommen. Für die Modulprüfungen können in der Modulbeschreibung Voraussetzungen vorgesehen werden.

(3) Eine Modulprüfung kann als Gesamtprüfung (Modulabschlussprüfung) durchgeführt werden oder aus Teilprüfungsleistungen bestehen. Die Prüfungsformen für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt. Die Leistungspunkte eines Moduls werden erworben, wenn die Modulabschlussprüfung bzw. alle Teilprüfungen einer Modulprüfung mit mindestens ausreichend (4,0) bestanden sind.

(4) Die Prüfungsleistungen werden insbesondere durch folgende Prüfungsformen erbracht:

**a) Mündliche Prüfung**

Eine mündliche Prüfung ist ein Prüfungsgespräch, in dem die Studierenden darlegen sollen, dass sie den Prüfungsstoff beherrschen. Mündliche Prüfungen werden als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer soll je Prüfling und Stoffgebiet mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten betragen. Für mündliche Prüfungen können die Studierenden Prüfungsgegenstände vorschlagen. Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer bzw. einer Prüferin in Gegenwart eines oder einer Beisitzenden abgenommen, der bzw. die mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll wird von dem bzw. der Prüfenden und dem bzw. der Beisitzenden unterzeichnet und zur Prüfungsakte genommen.

Studierenden, die sich zu einem späteren Termin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, wird die Teilnahme an mündlichen Prüfungen als Zuhörer und Zuhörerinnen ermöglicht, wenn nicht der Kandidat oder die Kandidatin den Ausschluss der Öffentlichkeit beantragt. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beschlussfassung und die Bekanntgabe der Note.

**b) Klausur**

Eine Klausur ist eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit, in der vorgegebene Aufgaben allein und selbstständig nur mit den zugelassenen Hilfsmitteln zu bearbeiten sind. Die Dauer einer Klausur beträgt mindestens 60, höchstens 120 Minuten. Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.

## c) Hausarbeit

Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer vorgegebenen Aufgabe, die den Stoff der betreffenden Lehrveranstaltung erweitert oder vertieft.

## d) Referat

Ein Referat ist der mündliche Vortrag über ein vorgegebenes Thema. Es kann zusätzlich eine schriftliche Ausarbeitung des Vortragsthemas vorgesehen werden.

Der mündliche Vortrag dauert mindestens 15, höchstens 60 Minuten.

(5) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, werden die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul bei Beginn der Lehrveranstaltung von dem bzw. der Lehrenden verbindlich bekannt gegeben.

(6) Die Modulprüfungen werden in der Regel in deutscher Sprache abgenommen.

## § 15

**Masterarbeit**

(1) Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Für die Zulassung zur Masterarbeit müssen die in § 9 genannten Pflicht- und Wahlpflichtmodule erfolgreich absolviert werden. Die Zulassung kann ausgesprochen werden, wenn mindestens 60 Leistungspunkte erworben worden sind, die restlichen 30 Leistungspunkte sind mit dem Einreichen der Masterarbeit nachzuweisen.

(3) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann mit dem Antrag auf Zulassung Themen und Betreuer vorschlagen. Dem Vorschlag für den Betreuer bzw. die Betreuerin ist soweit wie möglich und vertretbar zu entsprechen. Auf Antrag vermittelt der Prüfungsausschuss eine Betreuerin bzw. einen Betreuer.

(4) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch den Betreuer bzw. die Betreuerin. Der Zeitpunkt der Ausgabe und das Thema sowie die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen werden aktenkundig gemacht. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen nach der Ausgabe und nur begründet zurückgegeben werden. Das Thema der Masterarbeit kann von dem Betreuer bzw. der Betreuerin auf begründeten Antrag zurückgenommen werden, wenn aus fachlichen Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist. In Zweifelsfällen entscheidet die oder der Prüfungsausschussvorsitzende. Das neue Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, auszugeben.

(5) Die Masterarbeit wird in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abgefasst. Die Entscheidung, ob andere als die in Satz 1 genannten Sprachen zugelassen werden, trifft der Prüfungsausschuss.

(6) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit beträgt fünf Monate und soll einen Umfang von 100 Seiten nicht überschreiten. Die Arbeit wird mit 25, die mündliche Prüfung mit 5 ECTS-Punkten kreditiert.

Thema, Aufgabenstellung und Umfang sind von der Betreuerin bzw. dem Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist der Bearbeitung eingehalten werden kann. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbei-

tungszeit um maximal eine Woche genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind und unverzüglich angezeigt werden. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen, bei Krankheit durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 19 Absatz 2). In Fällen außergewöhnlicher Härte kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall eine längere Frist gewähren.

(7) Die Masterarbeit ist fristgerecht in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie auch auf einem geeigneten elektronischen Speichermedium bei der Prüfungsstelle einzureichen. Bei der postalischen Zusendung an die Prüfungsstelle gilt das Datum des Poststempels als Abgabedatum. Für die Abgabe bzw. die Einlieferung der Masterarbeit obliegt dem Prüfling die Beweislast. Der Abgabezeitpunkt wird aktenkundig gemacht. Bei der Abgabe hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel – insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen – benutzt hat, die Arbeit vorher nicht in einem anderen Prüfungsverfahren eingereicht hat und die eingereichte schriftliche Fassung der auf dem elektronischen Speichermedium entspricht. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin nicht zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss über das weitere Vorgehen; im Regelfall wird ein neues Thema ausgegeben, ohne dass dies als Wiederholung gilt. Für diesen Fall gilt Absatz 5 Satz 6 entsprechend. Wird die Arbeit aus Gründen, die der Kandidat bzw. die Kandidatin zu vertreten hat, nicht fristgerecht abgegeben, gilt § 16 Absatz 1.

(8) Die Masterarbeit ist vom Betreuer bzw. von der Betreuerin und einem weiteren Prüfer bzw. einer weiteren Prüferin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten (§ 13) schriftlich zu beurteilen. Der Erstgutachter muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen. In der Regel kommen die Betreuerinnen und Betreuer von mindestens zwei unterschiedlichen Universitäten, die an der Durchführung des Studienganges European Master in Classical Cultures beteiligt sind.

(9) Die Bewertung der Masterarbeit soll von beiden Prüfenden unverzüglich, spätestens sechs Wochen nach Einreichung, erfolgen. Bei einer überdurchschnittlich hohen Anzahl von Prüfungsverfahren oder aus vergleichbaren sachlichen Gründen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum einräumen. Die Benotung der Masterarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der durch die beiden Prüfer bzw. Prüferinnen vergebenen Noten unter Berücksichtigung von § 18 Absatz 3. Wird die Masterarbeit nur von einem der beiden Prüfenden mit „nicht ausreichend“ (5,0) beurteilt, bestellt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Prüfer bzw. eine dritte Prüferin. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit mindestens „ausreichend“ (4,0), so wird die Note der Masterarbeit als arithmetisches Mittel der drei Beurteilungen, unter Berücksichtigung von § 17 Absatz 4, mindestens aber mit „ausreichend“ (4,0) festgelegt. Beurteilt der Drittgutachter bzw. die Drittgutachterin die Arbeit mit „nicht ausreichend“ (5,0), so gilt diese Arbeit insgesamt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) benotet.

(10) Die Masterarbeit kann bei einer Gesamtbeurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in einem Zeitraum von sechs Wochen nach Bekanntgabe des negativen Prüfungsergeb-

nisses beantragt werden. Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Eine Rückgabe des Themas der Masterarbeit in der in Absatz 5 Satz 3 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte.

### § 16

#### **Fristen für Modulprüfungen und Wiederholung von Modulprüfungen**

(1) Für jede Modulprüfung gibt es grundsätzlich am Ende der Lehrveranstaltungen zwei Prüfungsmöglichkeiten. Die erste Prüfungsmöglichkeit muss wahrgenommen werden. Eine Wiederholung findet nur für nicht bestandene Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen statt. Die Wiederholung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin erfolgen.

(2) Modulprüfungen für Pflichtmodule sind innerhalb von Fristen zu erbringen. Die Fristen ergeben sich aus dem in der jeweiligen Modulbeschreibung angegebenen Fachsemester zuzüglich der Anzahl von Fachsemestern, innerhalb derer das Modul ein weiteres Mal absolviert werden kann (Wiederholungsfrist), wobei grundsätzlich nicht mehr als vier Prüfungsversuche gewährt werden.

(3) Die Frist kann bei Vorliegen eines besonderen Härtefalls durch den Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Frist ist so zu bemessen, dass jeweils nur eine weitere Prüfungsmöglichkeit möglich ist. Der Antrag ist rechtzeitig vor Ablauf der Frist beim Prüfungsausschuss zu stellen und schriftlich zu begründen. Bei Krankheit, die durch Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attests (vgl. § 18 Absatz 2) nachzuweisen ist, ist dem Antrag zu entsprechen.

(4) Wird ein Modul, das Voraussetzung für ein anderes Modul ist, erst im dritten oder vierten Prüfungsversuch erfolgreich absolviert, verlängert sich die Frist für die Absolvierung des anderen Moduls um die Wiederholungsfrist. Die Regelung des Absatzes 2 gilt auch für einzelne Wahl- und Wahlpflichtmodule. Wird eine Modulprüfung nicht fristgemäß erfolgreich absolviert, gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der bzw. die Studierende hat die Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(5) Bei einem Teilzeitstudium im Sinne der Immatrikulationsordnung verlängern sich die Termine und Fristen in der Weise, dass ein Fachsemester zwei Hochschulsementern entspricht.

(6) Modulprüfungen für Wahl- und Wahlpflichtmodule können zweimal wiederholt werden.

(7) Wird ein Wahl- oder ein Wahlpflichtmodul aus organisatorischen Gründen nicht ein zweites Mal angeboten, räumt der Prüfungsausschuss für Studierende, die in einem solchen Modul bereits mindestens einen Prüfungsversuch unternommen haben, zwei weitere Prüfungsversuche in einem fachlich verwandten Modul ein.

(8) Wahlpflicht- und Wahlmodule können gewechselt werden, soweit nicht eine Frist festgelegt wurde.

### § 17

#### **Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote**

(1) Die Bewertung der schriftlichen Prüfungsleistungen soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Arbeit beim Prüfer bzw. bei der Prüferin erfolgen. Bei mündlichen Prüfungen ist das Ergebnis dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer bzw. der jeweiligen Prüferin festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung des einzelnen Kandidaten bzw. der einzelnen Kandidatin bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Masterarbeit sind folgende Noten zu verwenden:

1	Sehr gut	Eine hervorragende Leistung
2	Gut	Eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	Befriedigend	Eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt
4	Ausreichend	Eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	Nicht ausreichend	Eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als ein mittels LP gewichtetes Mittel der Noten für die einzelnen Teilprüfungsleistungen. Hierbei werden die beiden ersten Dezimalstellen hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Entsprechendes gilt bei der Bewertung einer Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende.

Die Note lautet:

Von 1,0 bis 1,15	1,0
über 1,15 bis 1,50	1,3
über 1,50 bis 1,85	1,7
über 1,85 bis 2,15	2,0
über 2,15 bis 2,50	2,3
über 2,50 bis 2,85	2,7
über 2,85 bis 3,15	3,0
über 3,15 bis 3,50	3,3
über 3,50 bis 3,85	3,7
über 3,85 bis 4,0	4,0
über 4,0	5,0

(5) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind und der Kandidat bzw. die Kandidatin in der Masterarbeit mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) erlangt hat.

(6) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote für die Masterprüfung tragen die Ergebnisse der Modulprüfungen der Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu 60%, das Ergebnis des Abschlussmoduls (Masterarbeit + mündliche Prüfung) zu 40% zur Endnote bei.

(7) Die Gesamtnote einer bestandenen Masterprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt	
bis einschließlich 1,50	sehr gut,
von 1,51 bis einschließlich 2,50	gut,
von 2,51 bis einschließlich 3,50	befriedigend,
von 3,51 bis einschließlich 4,00	ausreichend.



(8) Diese Note wird durch eine ECTS-Note nach den jeweils geltenden Bestimmungen ergänzt.

### § 18

#### Versäumnis, Rücktritt und Unterbrechung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin oder eine Prüfungsfrist im Sinne dieser Ordnung versäumt, nach Beginn einer (Teil-)Prüfung zurücktritt oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Zulassungs- und Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein qualifiziertes ärztliches Attest vorzulegen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie der ärztlichen Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird der nächstmögliche Prüfungstermin festgesetzt. Bereits vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen werden angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für Anträge des Kandidaten bzw. der Kandidatin für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Erziehungsgeld und zur Elternzeit (BERzGG). § 16 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

### § 19

#### Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht der bzw. die Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Gleiches gilt für Prüfungsleistungen von Studierenden, die ihre Prüfungsergebnisse während des Prüfungsverfahrens anderen zur Verfügung stellen, ohne dass dies ausdrücklich vorgesehen ist.

(2) Bei einer Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel im Sinne des Absatzes 1 während und nach Austeilung von Prüfungsaufgaben, wird der Prüfling von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Der oder die jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den er oder sie nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Der Prüfling wird unverzüglich über den gegen ihn erhobenen Vorwurf unterrichtet. Die Entscheidung über das Vorliegen eines Täuschungsversuches trifft das vorsitzende Mitglied des Zulassungs- und Prüfungsausschusses. Dem Prüfling ist zuvor Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Hat ein Prüfling bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Ablegen der Prüfung bekannt, kann die Note entsprechend Absatz 1 berichtigt und die Masterprüfung gegebenenfalls für nicht bestanden erklärt werden. Das unrichtige Zeugnis ist einzu-

ziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

(4) Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden bzw. der jeweiligen Prüferin oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Bei den Entscheidungen nach den Absätzen 1, 3 und 4 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

### § 20

#### Widerspruchsverfahren

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

### § 21

#### Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung soll unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach Bestehen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt werden. Das Zeugnis enthält Angaben über die absolvierten Module einschließlich der erzielten Noten und erworbenen Leistungspunkte, das Thema und die Note der Masterarbeit, die Gesamtnote und die insgesamt erreichten Leistungspunkte. Das Zeugnis ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Universität Hamburg zu versehen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.

(2) Zusätzlich zu dem Zeugnis erhält der Kandidat bzw. die Kandidatin eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades European Master in Classical Cultures mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des Master-Grades beurkundet. Die Urkunde wird durch die Dekanin bzw. den Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Hamburg versehen. Auf Antrag des Prüflings wird der Urkunde zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung beigelegt.

(3) Darüber hinaus stellt der Prüfungsausschuss ein Diploma Supplement aus.

### § 22

#### Modulbeschreibungen

Der Studiengang European Master in Classical Cultures besteht aus folgenden Modulen:

## 1) Kernbereiche

<b>Einführungsmodul</b>		<b>Kernbereich Alte Geschichte</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden erlangen umfassende historische Kenntnis der Antike von ihren Anfängen bis in die Spätantike. Vor allem den Absolventen eines Bachelorstudienganges anderer alttumswissenschaftlicher Fächer vermittelt das Modul eine Übersicht über die einzelnen Epochen der Alten Geschichte. Anhand eines möglichst epochenübergreifenden Themas erwerben die Studierenden die Fähigkeit, Lösungsverfahren (Methodik) für die Fragestellungen und Probleme innerhalb der verschiedenen Arbeitsgebiete der Alten Geschichte zu entwickeln.	
<b>Inhalt</b>	Ereignisse und Strukturen der griechisch-römischen Geschichte; Vermittlung geschichtswissenschaftlicher Hilfsmittel und Arbeitstechniken.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Bestandteil des Masterstudienganges, prüfungsrelevant (7 %)	
<b>Modultyp</b>	Wahlpflichtmodul in der Einführungsphase	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine. Es kann nur ein Einführungsmodul belegt werden.	
<b>Lehrformen</b>	Seminar (2 SWS, 8 LP) und Vorlesung (2 SWS, 2 LP) aus dem jeweiligen Modulangebot des Bereiches Alte Geschichte gemäß den fachspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges Geschichte.	
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	10 Leistungspunkte, die in Lehrveranstaltungen zu erwerben sind, von denen mindestens eine mit wenigstens 5 Leistungspunkten gewichtet wird.	
<b>Prüfungsleistung</b>	Art: Hausarbeit in der Kernveranstaltung (Seminar) Sprache: In der Regel Deutsch Voraussetzungen: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen.	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Mindestens jedes zweite Semester	
<b>Referenzsemester</b>	1. Semester	

<b>Schwerpunktmodul</b>		<b>Kernbereich Alte Geschichte</b>
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden sind in der Lage, Recherchetechniken anzuwenden sowie komplexe, multidimensionale Probleme und Prozesse strukturierend zu beschreiben und zu analysieren. Grundlage bildet der selbstständige, kritische Umgang mit Quellen und der modernen Forschungsliteratur.	
<b>Inhalt</b>	Ereignisse und Strukturen ausgewählter Zeiten und Räume; Vermittlung vertiefter Kenntnisse aktueller Forschungstendenzen und geschichtstheoretischer Positionen.	
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Bestandteil des Masterstudienganges, prüfungsrelevant (7 %)	
<b>Modultyp</b>	Pflichtmodul	
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Einführungsmodul oder im Bachelorstudium nachgewiesene und im Aufnahmegespräch festgestellte entsprechende Kenntnisse.	
<b>Lehrformen</b>	Seminar (2 SWS, 8 LP) und Vorlesung (2 SWS, 2 LP) aus dem jeweiligen Modulangebot des Bereiches Alte Geschichte gemäß den fachspezifischen Bestimmungen des Masterstudienganges Geschichte.	
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	10 Leistungspunkte, die in Lehrveranstaltungen zu erwerben sind, von denen mindestens eine mit wenigstens 5 Leistungspunkten gewichtet wird.	
<b>Prüfungsleistung</b>	Art: Hausarbeit in Kernveranstaltung (Seminar) Sprache: In der Regel Deutsch Voraussetzungen: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen	
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Semester	
<b>Referenzsemester</b>	2. Semester	

Einführungsmodul Kernbereich Klassische Philologie	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden erlangen über das vertiefende Studium der antiken Literatursprachen und ihrer Stilistik hinaus übergreifende Kenntnisse über die griechische und lateinische Literatur von den Anfängen bis in die Spätantike. Sie erwerben so die Fähigkeit, die Wechselbeziehungen zwischen griechischer und lateinischer Literatur sowie die Wirkungs- und Rezeptionsgeschichte antiker Texte zu erkennen.
<b>Inhalt</b>	Übersicht über einzelne Epochen, Gattungen, Themen und Techniken der antiken Literatur. Einführung in die Probleme der Textüberlieferung und Textkritik und die Techniken wissenschaftlichen philologischen Arbeitens.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Bestandteil des Masterstudienganges, prüfungsrelevant (7 %)
<b>Modultyp</b>	Wahlpflichtmodul in der Einführungsphase
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine. Es kann nur ein Einführungsmodul belegt werden.
<b>Lehrformen</b>	Übung <i>Einführung in die Klassische Philologie</i> ( 2 SWS, 6 LP + 1 LP ABK) und Vorlesung (2 SWS, 3 LP)
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	10 Leistungspunkte, die in Lehrveranstaltungen zu erwerben sind, von denen mindestens eine mit wenigstens 5 Leistungspunkten gewichtet wird.
<b>Prüfungsleistung</b>	Art: Klausur (90 Min.) in der <i>Einführung in die Klassische Philologie</i> Sprache: In der Regel Deutsch Voraussetzungen: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Mindestens jedes zweite Semester
<b>Referenzsemester</b>	1. Semester

Schwerpunktmodul Kernbereich Klassische Philologie	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden erlangen vertiefende Kenntnisse auf dem Gebiet der griechischen oder lateinischen Literatur hinsichtlich Literaturgeschichte, Gattungen und Methodik sowie die Kenntnis einschlägiger Forschungsansätze; sie erwerben die Fähigkeit zur selbstständigen Auseinandersetzung mit den jeweiligen Texten und der diesbezüglichen Forschungsliteratur.
<b>Inhalt</b>	Behandlung zentraler Texte der griechischen und lateinischen Literatur unter Einbeziehung literatur- und kulturgeschichtlicher Zusammenhänge; exemplarische Analyse eines Autors, Werkes oder einer thematischen Fragestellung; Erarbeitung und Kritik der Forschung.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Bestandteil des Masterstudienganges, prüfungsrelevant (7 %)
<b>Modultyp</b>	Pflichtmodul
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Einführungsmodul oder im Bachelorstudium nachgewiesene und im Aufnahmegespräch festgestellte entsprechende Kenntnisse.
<b>Lehrformen</b>	Seminar II (2 SWS, 7 LP) und Vorlesung/Lektürekurs (2 SWS, 3 LP)
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	10 Leistungspunkte, die in Lehrveranstaltungen zu erwerben sind, von denen mindestens eine mit wenigstens 5 Leistungspunkten gewichtet wird.
<b>Prüfungsleistung</b>	Art: Hausarbeit im Seminar II Voraussetzungen: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Sprache: In der Regel Deutsch
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Mindestens jedes zweite Semester
<b>Referenzsemester</b>	2. Semester

<b>Einführungsmodul Kernbereich Klassische Archäologie</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden erlangen - möglichst epochen- und gattungsübergreifend – Grundkenntnisse hinsichtlich Fragestellungen, Problemen, Lösungsverfahren (Methodik) und Arbeitstechniken der griechisch-römischen Archäologie von Beginn der Eisenzeit bis zur Spätantike.
<b>Inhalt</b>	Bestandsaufnahme und kritische Auseinandersetzung mit den methodischen Grundlagen des Faches sowie Vermittlung der Wissenschafts- und Rezeptionsgeschichte der Klassischen Archäologie.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Bestandteil des Masterstudienganges, prüfungsrelevant (7 %)
<b>Modultyp</b>	Wahlpflichtmodul der Einführungsphase
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine. Es kann nur ein Einführungsmodul belegt werden.
<b>Lehrformen</b>	Seminar (2 SWS, 4 LP); Übung/Kolloquium (2 SWS, 3 LP); Vorträge (1 LP); Leistungsnachweis (2 LP).
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	10 Leistungspunkte, die in Lehrveranstaltungen zu erwerben sind, von denen mindestens eine mit wenigstens 5 Leistungspunkten gewichtet wird.
<b>Prüfungsleistung</b>	Art: Die Art der Prüfung gemäß § 14 Absatz 4 wird vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben. Voraussetzung: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Sprache: In der Regel Deutsch
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Mindestens jedes zweite Semester
<b>Referenzsemester</b>	1. Semester

<b>Schwerpunktmodul Kernbereich Klassische Archäologie</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden erlangen anhand exemplarischer Themen- und Problemstellungen der griechisch-römischen Archäologie von Beginn der Eisenzeit bis zur Spätantike vertiefende Kenntnisse über Theorien und Methoden der Analyse komplexer kultureller Zusammenhänge, die die historische Bedeutung materieller und visueller Zeugnisse der Antike verdeutlichen. Sie erwerben die Fähigkeit zu selbstständigem, kritischem Umgang mit archäologischen Quellen, Recherchemethoden und der archäologischen Fachliteratur.
<b>Inhalt</b>	Vertiefte Analyse antiker Lebensräume und -zusammenhänge auf der Basis archäologischer Befunde als Teil einer übergreifenden Kulturwissenschaft. Eine Schwerpunktsetzung erfolgt je nach Modulangebot.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Bestandteil des Masterstudienganges, prüfungsrelevant (7 %)
<b>Modultyp</b>	Pflichtmodul
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Einführungsmodul oder im Bachelorstudium nachgewiesene und im Aufnahmegespräch festgestellte entsprechende Kenntnisse.
<b>Lehrformen</b>	Hauptseminar (2 SWS, 6 LP); Vorlesung (2 SWS, 4 LP)
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	10 Leistungspunkte, die in Lehrveranstaltungen zu erwerben sind, von denen mindestens eine mit wenigstens 5 Leistungspunkten gewichtet wird.
<b>Prüfungsleistung</b>	Art: Die Art der Prüfung gemäß § 14 Absatz 4 wird vor Beginn der Veranstaltungen bekannt gegeben. Voraussetzungen: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Sprache: In der Regel Deutsch
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Mindestens jedes zweite Semester
<b>Referenzsemester</b>	3. Semester

## 2. Erweiterungsbereich

Erweiterungsbereich	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden erlangen Kenntnisse in Fachgebieten, welche jene Studien, die im Kern- und Vertiefungsbereich absolviert werden, erweitern, und zwar im Hinblick auf die behandelten geographischen Räume und historischen Epochen oder unter sachlichen methodischen Gesichtspunkten im Hinblick auf die fachliche Profilierung des Studierenden.
<b>Inhalt</b>	Vermittlung fachimmanenter methodischer und arbeitstechnischer Kenntnisse unter Auswahl folgender Gebiete: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Alte Kirchengeschichte und Patrologie</li> <li>- Geschichte und Kultur des Vorderen Orients</li> <li>- Vor- und frühgeschichtliche Archäologie</li> <li>- Philosophie</li> <li>- Römisches Recht und vergleichende Rechtsgeschichte</li> </ul>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Bestandteil des Masterstudiengangs, prüfungsrelevant (5 %)
<b>Modultyp</b>	Pflichtmodul
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Erfolgreicher Abschluss von mindestens zwei Modulen aus dem Kernbereich.
<b>Lehrformen</b>	Zwei Veranstaltungen aus dem jeweiligen Lehrangebot zum konkreten Zeitpunkt (siehe kommentiertes Vorlesungsverzeichnis).
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	10 Leistungspunkte, die in Lehrveranstaltungen zu erwerben sind, von denen mindestens eine mit wenigstens 5 Leistungspunkten gewichtet wird.
<b>Prüfungsleistung</b>	Art: Schriftliche Hausarbeit in Kernveranstaltung Voraussetzungen: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen Sprache: In der Regel Deutsch
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Mindestens jedes zweite Semester
<b>Referenzsemester</b>	2. Semester

## 3. Vertiefungsbereich

Vertiefungsmodul 1: Sprache	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden erlangen Kenntnisse in einer zweiten antiken Sprache und ihrer Literaturen – in der Regel Altgriechisch oder Latein. Sie erwerben die Fähigkeit, angemessene philologische Fragestellungen auf der Grundlage sicherer philologischer, literaturgeschichtlicher und textanalytischer Kenntnisse zu entwickeln und durchzuführen und damit antike Texte selbstständig zu erschließen.
<b>Inhalt</b>	Je nach Voraussetzung des Studierenden entweder Sprachkurs zum Erwerb dieser Sprachen oder Vertiefung bereits vorhandener Kenntnisse mit Originallektüre griechischer oder lateinischer Autoren.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Bestandteil des Masterstudiengangs, prüfungsrelevant (7,5 %)
<b>Modultyp</b>	Pflichtmodul
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Verfügen Studierende nur über Kenntnisse des Lateinischen oder des Altgriechischen, so müssen die Kurse zum Erwerb derjenigen Sprache dienen, die sie noch nicht beherrschen. Verfügen Studierende bereits über Kenntnisse des Lateinischen und des Altgriechischen, so haben sie im Rahmen dieses Moduls die Möglichkeit, entweder die vorhandenen Kenntnisse auf gehobenem Niveau zu vertiefen - insbesondere im Fall der Schwerpunktsetzung im Bereich der Klassischen Philologie – oder Kenntnisse einer weiteren antiken Sprache zu erwerben.
<b>Lehrformen</b>	Ohne Griechischkenntnisse: Altgriechisch I a + Ib (4 SWS, 9 LP) + selbstständige Lektüre (1 LP) Mit Griechisch- oder Lateinkenntnissen: Stilübung Unterstufe (4 SWS, 8 LP) + selbstständige Lektüre (2 LP)
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	10 Leistungspunkte, die in Lehrveranstaltungen zu erwerben sind, von denen mindestens eine mit wenigstens 5 Leistungspunkten gewichtet wird.
<b>Prüfungsleistung</b>	Art: Klausur (90 Minuten) in der Sprachlehrveranstaltung. Voraussetzungen: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Sprache: In der Regel Deutsch
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Mindestens jedes zweite Semester
<b>Referenzsemester</b>	2. Semester

<b>Vertiefungsmodul 2: Methodik</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden vertiefen und erweitern die im Kernbereich erlernten Techniken wissenschaftlichen Arbeitens. Ziel ist die erweiterte Fähigkeit zum reflektierten, methodenbewussten kritischen Umgang mit Quellengattungen unterschiedlichen Charakters.
<b>Inhalt</b>	Im Zentrum steht die methodologische und methodische Auseinandersetzung mit den originalen Materialien und Befunden sowie ihrer Dokumentation. In Orientierung an den fachlichen Schwerpunktsetzungen sind Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Epigraphik, Papyrologie, Numismatik, Paläographie oder archäologische Dokumentation und Prospektion zu wählen.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Bestandteil des Masterstudiengangs, prüfungsrelevant (7,5 %)
<b>Modultyp</b>	Pflichtmodul
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Erfolgreicher Abschluss von mindestens zwei Modulen aus dem Kernbereich.
<b>Lehrformen</b>	Zwei Lehrveranstaltungen (in der Regel Seminar /Übung) mit einschlägiger Thematik
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	10 Leistungspunkte, die in Lehrveranstaltungen zu erwerben sind, von denen mindestens eine mit wenigstens 5 Leistungspunkten gewichtet wird.
<b>Prüfungsleistung</b>	Art: Schriftliche Hausarbeit in einer der beiden Veranstaltungen Voraussetzungen: Regelmäßige und aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen. Sprache: In der Regel Deutsch
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Mindestens jedes zweite Semester
<b>Referenzsemester</b>	2. Semester

#### 4. Praktikum

<b>Praktikum</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Studierenden erwerben mit Blick auf eine spätere Berufstätigkeit praktische und praxisnahe Erfahrungen.
<b>Inhalt</b>	Die Praktika finden in der Regel in Kooperation mit bestimmten Einrichtungen, wie z.B. dem Deutschen Archäologischen Institut oder der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften, statt. Darüber hinaus sind ergänzende Praktika, die selbst organisiert sind, in Absprache mit der/m betreuenden Koordinator/in möglich.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Bestandteil des Masterstudienganges, prüfungsrelevant (2,5 %)
<b>Modultyp</b>	Pflichtmodul
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Teilnahme ab dem zweiten Semester
<b>Lehrformen</b>	Praktikum
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	5 Leistungspunkte
<b>Prüfungsleistung</b>	Art: Praktikumsbericht, der einen Umfang von 5-10 Seiten und 1200-2000 Wörtern aufweisen soll. Außerdem soll das Praktikumszeugnis bei der Beurteilung berücksichtigt werden. Voraussetzungen: Regelmäßige und aktive Teilnahme an dem Praktikum. Sprache: In der Regel Deutsch
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jährlich
<b>Referenzsemester</b>	3. Semester

## 5. Interdisziplinäres Blockseminar

Interdisziplinäres Blockseminar	
<b>Qualifikationsziele</b>	Optimierung der Methoden und Ergebnisse der Masterarbeit im Rahmen einer interdisziplinären und internationalen Intensivlehrveranstaltung.
<b>Inhalt</b>	Die Studierenden tragen im Rahmen eines interdisziplinären, einwöchigen Intensivseminars die Hauptpunkte ihrer sich in der Vorbereitung befindenden Masterarbeit als Referat vor. So werden sie durch einen systematischen Dialog nicht nur mit ihren direkten Betreuern sondern auch mit anderen am Programm beteiligten Wissenschaftler/innen und anderen Masterstudierenden die Gelegenheit finden, ihre Thesen zur Diskussion zu stellen. Das Blockseminar wird einmal pro Studienjahr an verschiedenen Orten in den Ländern der am Studiengang beteiligten Universitäten stattfinden. Die organisatorische Durchführung wird in enger Zusammenarbeit mit dem Deutschen Archäologischen Institut auf der Grundlage entsprechender vertraglicher Vereinbarungen geplant.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Bestandteil des Masterstudienganges, prüfungsrelevant (2,5 %)
<b>Modultyp</b>	Pflichtmodul
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Keine
<b>Lehrformen</b>	Kompaktseminar
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	10 Leistungspunkte, entspricht einschließlich Vor- und Nachbereitung 3 SWS
<b>Prüfungsleistung</b>	Art: Referat aus dem Inhalt der vorbereiteten Masterarbeit. Voraussetzungen: Gründliche Vorbereitung auf das eigene Referat und die Diskussion weiterer Arbeitsthemen des Blockseminars; regelmäßige aktive Teilnahme an der Diskussion der anderen ebendort vorzustellenden Arbeiten. Sprache: Nach Absprache mit dem/n Seminarleiter/n.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jährlich, jeweils 6-7 Tage
<b>Referenzsemester</b>	3. Semester

## 6. Abschlussmodul

Abschlussmodul	
<b>Inhalt und Qualifikationsziele</b>	Mit der Masterarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass der/die Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgesehenen Frist ein Problem aus dem Bereich der Klassischen Altertumswissenschaften nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Bestandteil des Masterstudienganges, prüfungsrelevant (40 %)
<b>Modultyp</b>	Pflichtmodul
<b>Voraussetzungen für die Teilnahme</b>	Erfolgreiche Teilnahme an den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen des Studienganges mit insgesamt mindestens 60 Leistungspunkten.
<b>Lehrformen</b>	Eigenarbeit, persönliche Betreuung durch den/die Prüfer/in
<b>Prüfungsleistung</b>	Art: Masterarbeit (max. 100 Seiten), mündliche Prüfung (45 Minuten) Sprache: gemäß § 15 Absatz 6.
<b>Arbeitsaufwand des Moduls</b>	Masterarbeit 25 LP; mündliche Prüfung 5 LP; Gesamtarbeitsaufwand: 30 LP.
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Jedes Semester

## § 23

## Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Genehmigung durch das Präsidium der Universität in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium zum Wintersemester 2010/2011 aufnehmen.

Hamburg, den 19. Juli 2010

Universität Hamburg

Amtl. Anz. S. 2314

# ANZEIGENTEIL

## Behördliche Mitteilungen

### Bekanntmachung

#### ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name, Adressen und Kontaktstelle(n)**  
 Offizielle Bezeichnung:  
 Freie und Hansestadt Hamburg,  
 Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer  
 Postanschrift:  
 Sachsenkamp 1–3, 20097 Hamburg,  
 Deutschland  
 Kontaktstelle(n):  
 Bearbeiterin: Frau von der Lippe,  
 Telefon: +49 (0)40 / 4 28 26 - 24 92,  
 Telefax: +49 (0)40 / 4 28 26 - 24 88  
 E-Mail:  
 Nanettvonder.Lippe@LSBG.Hamburg.de  
 Weitere Auskünfte erteilen:  
 die oben genannten Kontaktstellen  
 Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende  
 Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den  
 wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches  
 Beschaffungssystem) sind erhältlich bei:  
 anderen Stellen: siehe Anhang A.II  
 Angebote/Teilnahmeanträge sind zu richten an:  
 andere Stellen: siehe Anhang A.III
- I.2) **Art des öffentlichen Auftraggebers  
 und Haupttätigkeit(en)**  
 Regional- oder Lokalbehörde  
 Sonstiges: Brückenbau  
 Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auf-  
 trag anderer öffentlicher Auftraggeber: Nein

#### ABSCHNITT II: AUFTRAGSGEGENSTAND

- II.1) **Beschreibung**
- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags durch den Auftrag-  
 geber:  
 Grundinstandsetzung der Billhorner Brücken-  
 straße, Instandsetzung Brücken stadtauswärts.
- II.1.2) Art des Auftrags sowie Ort der Ausführung, Lie-  
 ferung bzw. Dienstleistung:  
 (a) Bauleistung  
 Planung und Ausführung  
 Hauptausführungsort: Hamburg  
 NUTS-Code: DE 600
- II.1.3) Gegenstand der Bekanntmachung:  
 Öffentlicher Auftrag
- II.1.4) Angaben zur Rahmenvereinbarung: –
- II.1.5) Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaf-  
 fungsvorhabens:  
 Bw. 544 a: Belagsarbeiten, Pflasterarbeiten  
 (Deckschichternewerung,  
 Fahrbahnverbreiterung)  
 Bw. 38 b: Abdichtungs- und Belagarbeiten  
 Bw. 37-1: Belagsarbeiten  
 (Deckschichternewerung)

- Bw. 39 b: Abdichtungs- und Belagsarbeiten,  
 Stahlbau- und  
 Korrosionsschutzarbeiten
- Bw. S 143: Abriss und Neubau von 2 (VZB)  
 Verkehrszeichenbrücken
- II.1.6) Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge  
 (CPV):  
 Hauptgegenstand: 45.22.11.19  
 Ergänzende Gegenstände: 45.22.11.00
- II.1.7) Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkom-  
 men (GPA): Ja
- II.1.8) Aufteilung in Lose: Nein
- II.1.9) Varianten/Alternativangebote sind zulässig: Ja
- II.2) **Menge oder Umfang des Auftrags**
- II.2.1) Gesamtmenge bzw. -umfang: –
- II.2.2) Optionen: Nein
- II.3) **Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende  
 der Auftragsausführung:**  
 Beginn: 4. April 2011, Ende: 16. Oktober 2011

#### ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFT- LICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE INFOR- MATIONEN

- III.1) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.1.1) Geforderte Kauttionen und Sicherheiten:  
 Siehe Vergabeunterlagen
- III.1.2) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedin-  
 gungen bzw. Verweis auf die maßgeblichen Vor-  
 schriften:  
 Siehe Vergabeunterlagen
- III.1.3) Rechtsform der Bietergemeinschaft, an die der  
 Auftrag vergeben wird:  
 Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmäch-  
 tigem Vertreter(in).
- III.1.4) Sonstige besondere Bedingungen an die Auf-  
 tragsausführung: Nein
- III.2) **Teilnahmebedingungen**
- III.2.1) Persönliche Lage des Wirtschaftsteilnehmers  
 sowie Auflagen hinsichtlich der Eintragung in  
 einem Berufs- oder Handelsregister  
 Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind,  
 um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:  
 – Angaben, ob ein Insolvenzverfahren beantragt  
 worden ist oder der Antrag mangels Masse ab-  
 gelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechts-  
 kräftig bestätigt wurde.  
 – Angaben, ob sich das Unternehmen in der  
 Liquidation befindet.  
 – Angaben, dass nachweislich keine schweren  
 Verfehlungen begangen wurden, die die Zuver-  
 lässigkeit als Bewerber in Frage stellen.  
 – Angaben, dass die Verpflichtung zur Zahlung  
 von Steuern und Abgaben sowie der Beiträge  
 zur gesetzlichen Sozialversicherung ordnungs-  
 gemäß erfüllt wurde.



- Angaben, dass das Unternehmen bei der Berufsgenossenschaft angemeldet ist.
  - Angaben zur Eintragung in das Berufsregister ihres Sitzes oder Wohnsitzes. Ausländische Bieter haben vergleichbare Nachweise vorzulegen.
  - Näheres siehe Vergabeunterlagen.
- III.2.2) **Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**  
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
- Benennung des Umsatzes des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträge.
  - Benennung von Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind.
  - Näheres siehe Vergabeunterlagen.
- III.2.3) **Technische Leistungsfähigkeit**  
Angaben und Formalitäten, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Auflagen zu überprüfen:
- Angabe der Zahl der in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräften gegliedert nach Lohngruppen mit gesondert ausgewiesenen technischen Leitungspersonal.
  - Näheres siehe Vergabeunterlagen.
- III.2.4) **Vorbehaltene Aufträge:** Nein
- III.3) **Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
- III.3.1) Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: –
- III.3.2) Juristische Personen müssen die Namen und die berufliche Qualifikation der Personen angeben, die für die Ausführung der Dienstleistung verantwortlich sein sollen: –

**ABSCHNITT IV: VERFAHREN**

- IV.1) **Verfahrensart**
- IV.1.1) Verfahrensart: Offenes Verfahren
- IV.1.2) Beschränkung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden: –
- IV.1.3) Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs: –
- IV.2) **Zuschlagskriterien**
- IV.2.1) Zuschlagskriterien: Niedrigster Preis
- IV.2.2) Es wird eine elektronische Auktion durchgeführt: Nein
- IV.3) **Verwaltungsinformationen**
- IV.3.1) Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber: OV-K5-384/10
- IV.3.2) Frühere Bekanntmachungen desselben Auftrags: Ja, Vorinformation  
Bekanntmachungsnummer im ABl: 2010/S138-212024 vom 20. Juli 2010

- IV.3.3) **Bedingungen für Erhalt von Verdingungs-/Aus-schreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung**  
Schlusstermin für die Anforderung von oder Einsicht in Unterlagen:  
16. Dezember 2010, 11.00 Uhr  
Die Unterlagen sind kostenpflichtig: Ja  
Preis: 52,- Euro  
Zahlungsbedingungen und -weise:  
Banküberweisung, Schecks oder Briefmarken werden nicht angenommen. Überweisung des Kostenbeitrages unter Angabe des Aktenzeichens OV-K5-384/10. Die Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.  
Empfänger:  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt ZVA, Konto-Nr. 375 202 205, BLZ 200 100 20, Geldinstitut Postbank Hamburg. Bei Bank- oder Postüberweisungen bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift A II schicken. IBAN DE 2001 0020 03752022 05, BIC PBNKDEFF200 (Hamburg)
- IV.3.4) **Schlusstermin für den Eingang der Angebote bzw. Teilnahmeanträge:**  
21. Dezember 2010, 11.15 Uhr
- IV.3.5) **Tag der Absendung der Aufforderung zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber: –**
- IV.3.6) **Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge verfasst werden können:** Deutsch
- IV.3.7) **Bindefrist des Angebots:**  
Bis 28. Februar 2011
- IV.3.8) **Bedingungen für die Öffnung der Angebote**  
Tag: 21. Dezember 2010, 11.15 Uhr  
Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: Ja  
Bieter und ihre Bevollmächtigten

**ABSCHNITT VI: ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN**

- VI.1) **Dauerauftrag:** Nein
- VI.2) **Auftrag in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Gemeinschaftsmitteln finanziert wird:** Nein
- VI.3) **Sonstige Informationen:** –
- VI.4) **Nachprüfungsverfahren/ Rechtsbehelfsverfahren**
- VI.4.1) **Zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren**  
Offizielle Bezeichnung:  
Vergabekammer bei der  
Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt  
Postanschrift:  
Düsternstraße 10, 20355 Hamburg, Deutschland  
Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 20 39
- VI.4.2) **Einlegung von Rechtsbehelfen:**  
Genauere Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:  
Gemäß § 107 Absatz 3 Nummer 4 GWB ist ein Antrag auf Einleitung eines Nachprüfungsverfahrens

vor den Vergabekammern unzulässig, wenn mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.3) Stelle, bei der Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erhältlich sind: –

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**  
16. November 2010

#### ANHANG A

##### SONSTIGE ADRESSEN UND KONTAKTSTELLEN

II) **Adressen und Kontaktstellen, bei denen Verdingungs-/Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen erhältlich sind (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem)**

Offizielle Bezeichnung:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
ZVA, Zimmer E 228

Postanschrift:

Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,  
Deutschland

Kontaktstelle(n):

Telefax: +49 (0)40 / 4 28 40 - 25 54

III) **Adressen und Kontaktstellen, an die Angebote/Teilnahmeanträge zu senden sind**

Offizielle Bezeichnung:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
ZVA, Zimmer E 231

Postanschrift:

Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,  
Deutschland

Hamburg, den 16. November 2010

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

1170

- a) Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,  
Zentrale Vergabestelle K5,  
Sachsenkamp 1–3, 20097 Hamburg,  
Telefon: 040 / 4 28 26 - 24 96  
Telefax: 040 / 4 28 26 - 24 88  
E-Mail: zentralevergabestelle@lsbg.hamburg.de
- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Öffentliche Ausschreibung,  
Ausführung von Bauleistungen
- e) Hamburg
- f) Vergabenummer: **ÖA-K5-382/10**  
Wesentliche Leistungen:  
Herstellung einer Behelfsbrücke für Fußgänger und Radfahrer über die Alster, südlich der Deelbögebrücke, Stützweite 57,5 m.
- g) –
- h) –
- i) Beginn: März 2011, Ende: Juni 2012
- j) –

k) Anforderung der Vergabeunterlagen,  
sowie Einsichtnahme:  
vom 18. November 2010 bis 2. Dezember 2010,  
dienstags bis donnerstags, 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr.

Anschrift:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
Eröffnungsstelle ZVA, Zimmer E 228,  
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg,  
Telefax: 040 / 4 28 40 - 25 54

l) Höhe des Kostenbeitrages: 23,- Euro

Erstattung: Nein

Zahlungsweise: Banküberweisung

Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen.

Empfänger:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
Kontonummer: 375 202-205, BLZ 200 100 20,  
Geldinstitut: Postbank Hamburg

Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig auf Anforderungsschreiben an die Anschrift k) schicken.

m) Entfällt

n) Die Angebote können bis zum 7. Dezember 2010, 10.30 Uhr eingereicht werden.

o) Anschrift:

Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt,  
Eröffnungsstelle ZVA, Zimmer E231,  
Stadthausbrücke 8, 20355 Hamburg

p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.

q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 7. Dezember 2010, 10.30 Uhr.

Anschrift siehe Buchstabe o).

Bieter und ihre Bevollmächtigten.

r) siehe Vergabeunterlagen

s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.

t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/B zu machen.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 15. Februar 2011.

w) Beschwerdestelle:

Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer,  
Geschäftsführer (GF),  
Sachsenkamp 1–3, 20097 Hamburg,  
Telefax: 040 / 4 28 26 - 22 04

Hamburg, den 17. November 2010

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt**

1171

#### Bekanntmachung

##### Öffentliche Ausschreibung

- a) Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Harburg,  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,  
Fachamt Management des öffentlichen Raumes,  
Abteilung Tiefbau, H/MR 24,  
Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg,  
Telefon: +49 (0)40/4 28 71 - 20 60,  
Telefax: +49 (0)40/4 28 71 - 27 65,  
E-Mail: dirk.koepfel@harburg.hamburg.de

- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)
- c) Entfällt
- d) Verlagerung von Sportboothäfen – Wasserseitige Erschließung (Steganlage).
- e) Hamburg, Bezirksamtsbereich Harburg
- f) Vergabenummer: ÖA-H/MR 24-34/10  
Große Straße – Straßenbau  
– 10 Stück Haltedalben liefern und einbringen,  
– 122 m langer, 2,40 m breiter Hauptsteg,  
– 28 Fingerausleger 6–10 m,  
– Strom- und Wasserversorgung der Liegeplätze.
- g) Schaffung von ca. 50 Bootsliegplätzen
- h) Aufteilung in Lose: Nein
- i) Beginn: 14 Werktage nach Aufforderung  
Ende: 30. April 2011
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen, sowie Verkauf und Einsichtnahme:  
vom 24. November 2010 bis 3. Dezember 2010, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr, Anschrift siehe Buchstabe o).
- l) Höhe des Kostenbeitrages: 20,- Euro.  
Erstattung: Nein  
Zahlungsweise: Banküberweisung  
Schecks und Briefmarken werden nicht angenommen  
Empfänger: Bezirksamt Harburg  
Konto-Nummer: 3997208, BLZ: 200 100 20  
Geldinstitut: Postbank Hamburg  
Die Vergabeunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Bei Bank- und Postüberweisung bitte gleichzeitig Anforderungsschreiben an die Anschrift Buchstabe o) schicken.  
Anforderung der digitalen GAEB-DA 83 Unterlagen bei Anschrift Buchstabe o).
- m) Entfällt
- n) Die Angebote können bis zum 10. Dezember 2010, 10.00 Uhr eingereicht werden.
- o) Anschrift:  
Freie und Hansestadt Hamburg,  
Bezirksamt Harburg,  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt,  
Geschäftsstelle, Zimmer 201,  
Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg,  
Telefon: +49(0)40/4 28 71 - 34 90,  
Telefax: +49(0)40/4 28 71 - 27 65.
- p) Sie sind in deutscher Sprache abzufassen.
- q) Die Eröffnung der Angebote findet statt am 10. Dezember 2010 um 10.00 Uhr, Anschrift: siehe Buchstabe o).  
Bei der Öffnung der Angebote dürfen anwesend sein: Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen
- s) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen
- t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.

Nur nach Aufforderung:

- gültige Freistellungsbescheinigung nach § 48 b EStG; ausländische Unternehmen haben eine gleichwertige Bescheinigung vorzulegen,
- Bescheinigung der Berufsgenossenschaft, die nicht älter als 12 Monate sein darf, zum Nachweis, dass die Beiträge zur Berufsgenossenschaft ordnungsgemäß abgeführt werden; ausländische Unternehmen haben vergleichbare Nachweise zu erbringen, und
- Unbedenklichkeitsbescheinigung der Sozialkasse (SOKA-Bau oder anderer Sozialkassen) des Baugewerbes, die nicht älter als 12 Monate sein darf, über die vollständige Entrichtung von Beiträgen; ausländische Unternehmen haben einen vergleichbaren Nachweis zu erbringen.
- Fremdsprachige Bescheinigungen bedürfen einer Übersetzung in die deutsche Sprache.

Die Eignungsnachweise sind auch von den Nachunternehmern vorzulegen. Sofern Bietergemeinschaften als Nachunternehmen beauftragt werden, hat jedes ihrer Mitglieder die Nachweise vorzulegen.

v) Die Zuschlagsfrist endet am 31. Dezember 2010

w) Beschwerdestelle:

Freie und Hansestadt Hamburg, Bezirksamt Harburg,  
Dezernat Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Dezernent D 4,  
Harburger Rathausplatz 4, 21073 Hamburg,  
Telefax: +49(0)40/4 28 71 - 27 65.

Hamburg, den 17. November 2010

**Das Bezirksamt Harburg**

1172

### **Öffentliche Ausschreibungen der Verwaltung der Freien und Hansestadt Hamburg**

Die Behörde für Schule und Berufsbildung, Referat Schulbudgets und Beschaffungen, Oberaltenallee 44, 22081 Hamburg, schreibt die Lieferung von Verbandmaterial unter der Projektnummer 2010000121 öffentlich aus.

Vergabeart: Öffentliche Ausschreibung

Abforderungsfrist für Vergabeunterlagen: 7. Dezember 2010

Ende der Angebotsfrist: 14. Dezember 2010, 10.30 Uhr

Ende der Zuschlags-/Bindefrist: 31. Januar 2011

Ausführungsfrist: 1. Februar 2011 bis 31. Januar 2013

Über das Online-Portal Hamburg-Service (gateway.hamburg.de) können Sie sich für die elektronische Vergabe registrieren, die Ausschreibungsunterlagen kostenfrei einsehen, bearbeiten und die Angebote elektronisch einreichen.

Die Ausschreibungsunterlagen können auch montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr bei Gabi Kobus, Oberaltenallee 44, 22081 Hamburg, Deutschland, eingesehen, abgeholt oder per E-Mail unter gabi.kobus@bsb.hamburg.de bzw. unter Einsendung eines Freiumschlages (Gr. C4) per Post abgefordert werden.

Hinweis: Bei der Abgabe seines Angebotes hat der Bieter zum Nachweis seiner Zuverlässigkeit eine Erklärung gemäß § 7 Nummer 5 Buchstabe c VOL/A abzugeben.

Der Bieter unterliegt mit der Abgabe seines Angebots den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote gem. § 27 VOL/A bzw. § 27 a VOL/A.

Hamburg, den 17. November 2010

**Die Behörde für Schule und Berufsbildung** 1173

**Sonstige Mitteilungen****Aufruf zum Öffentlichen Teilnahmewettbewerb  
(§ 3 Absatz 4 VOB/A)**

- a) Auftraggeber:  
GWG Gewerbe, Gesellschaft für Kommunal- und Gewerbeimmobilien mbH,  
Maurienstraße 15, 22305 Hamburg
- b) Gewähltes Vergabeverfahren:  
Beschränkte Ausschreibung mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb
- c) Art des Auftrags: Ausführung von Bauleistungen
- d) Ort der Ausführung:  
diverse Schulstandorte in Hamburg-Wilhelmsburg und Harburg
- e) Art und Umfang der Leistung:  
Ausschreibung der Jahresarbeiten von Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten im Gewerk Glaser an derzeit 32 Schulstandorten, Abschluss eines Einheitspreisabkommens, Gesamtleistung rd. 150 000,- Euro.
- f) Aufteilung in Lose: ja
- g) Planungsleistungen: nicht vorhanden
- h) Etwaige Frist für die Ausführung:  
1. Januar 2011 bis 31. Dezember 2011
- j) Ablauf der Einsendefrist für die Anträge auf Teilnahme:  
30. November 2010
- k) Vergabeunterlagen: gegen Kostenbeitrag
- l) Kosten der Unterlagen: 10,- Euro  
Erstattung: nein  
Zahlungsweise: Überweisung  
Empfänger: siehe Buchstabe a)  
Stichwort: Vergabe 001, EPA Glaser  
Bankverbindung: HSH Nordbank, BLZ 210 500 00,  
Kontonummer 1 000 543 749
- m) Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgegeben werden:  
30. November 2010
- n) Frist für die Einreichung der Angebote:  
10. Dezember 2010/12.00Uhr
- o) Anträge und Angebote an:  
GWG Gewerbe, Gesellschaft für Kommunal- und Gewerbeimmobilien mbH,  
zu Händen Herrn Jörg Meinschien,  
Maurienstraße 15, 22305 Hamburg
- p) Sprache, in der die Anträge und Angebote abgefasst sein müssen:  
Deutsch
- q) Anwesend bei der Eröffnung: Bieter und Bevollmächtigte
- r) Eröffnung der Angebote: 10. Dezember 2010, 12.00 Uhr
- s) geforderte Sicherheiten: keine
- t) Zahlungsbedingungen: siehe Vergabeunterlagen
- u) Rechtsform von Bietergemeinschaften: nicht zugelassen
- v) Mit dem Teilnahmeantrag verlangte Eignungsnachweise:  
gemäß VOB/A § A6
- w) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist: 27. Dezember 2010
- x) Nebenangebote: nein
- y) Beschwerdestelle:  
SAGA GWG Abteilung Recht/Compliance,  
Hans-Peter Horn,  
Poppenhusenstraße 2, 22305 Hamburg

Hamburg, den 12. November 2010

**GWG Gewerbe  
Gesellschaft für Kommunal-  
und Gewerbeimmobilien mbH**

1174